

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 3

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. März

2000

### Inhalt

	Seite		Seite
Kanzelabkündigung zum Sonntag, den 19. März 2000 bis einschließlich Ostermontag, den 24. April 2000 .	69	Lohnsteuerliche Behandlung des Ersatzes der Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung von Amts- und Wartezimmern, innerhalb der Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der anderen kirchlichen Mitarbeiter im Land Nordrhein-Westfalen	76
Kanzelabkündigung für Ostersonntag, den 23. April 2000	70	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1998/1999. ....	77
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 116 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 14. Januar 2000 .....	70	Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2000 .	77
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 159 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 14. Januar 2000 .....	70	Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrern in den ersten Amtsjahren (FeA) .....	77
Kirchengesetz zur Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft bei ins benachbarte Ausland verziehenden Gemeindegliedern der Evangelischen Kirche im Rheinland (Auslandsmitgliedschaftsgesetz) Vom 14. Januar 2000 .....	71	Ausführungsbestimmungen zur Fortbildung in den ersten Amtsjahren der Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrern in den ersten Amtsjahren (FeA-Richtlinien) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2000. ....	78
Kirchengesetz über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 14. Januar 2000 .....	71	Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche im Rheinland .....	81
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG) Vom 14. Januar 2000 .....	72	29. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 04. Januar 1967. ....	83
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKIR) Vom 14. Januar 2000 .....	72	30. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 04. Januar 1967. ....	85
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG) Vom 14. Januar 2000 .....	73	31. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 04. Januar 1967. ....	86
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pastoren im Sonderdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Sonderdienstgesetz) Vom 14. Januar 2000 .....	74	Bestandene Prüfungen	
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen .....	74	für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst	89
Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung Vom 15. Februar 2000 .....	76	für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst	90
		Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker.	90
		Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen 2000 .....	91
		Fortbildungslehrgänge und Rüstzeit für Küsterinnen und Küster. ....	91
		„Fit für Medien und Kommunikation“ FFFZ-Fortbildungsprogramm .....	92
		Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels. ....	92
		Personal- und sonstige Nachrichten .....	93

**Kanzelabkündigung  
zum Sonntag Reminiscere,  
den 19. März 2000 bis einschließlich  
Ostermontag, den 24. April 2000**

Zum zweiten Schwerpunkt der 41. Aktion BROT FÜR DIE WELT (1999/2000) bitten wir Sie, den Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Manfred Kock, zu verlesen:

Liebe Gemeindeglieder,  
in diesen Wochen wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland wieder für BROT FÜR DIE WELT gesammelt.  
Im Dezember 1959 ist BROT FÜR DIE WELT ins Leben gerufen worden. Seit über 40 Jahren haben Gemeindeglieder in der rheinischen Landeskirche sowie Freunde und Förderer rund 292 Millionen Mark für die Überwindung der Armut, des Hungers und der Not in den Ländern der sogenannten Dritten Welt zur Verfügung gestellt.

Wer die Not der Menschen in den ärmsten Ländern dieser Erde kennt, der weiß, dass diese Millionen viel bewirken – oftmals aber auch nur Tropfen auf dem heißen Stein sind.

Deshalb dürfen wir nicht müde werden in unserem Bestreben, Menschen in den Hungerländern dieser Welt zu helfen.

Die 41. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Leitwort „Gebt den Kindern eine Chance!“. Damit will BROT FÜR DIE WELT die Zukunft der Kinder in der sogenannten Dritten Welt sichern. Sie sollen eine ordentliche Schulausbildung erhalten, die ihre Zukunftschancen erheblich verbessert.

Ich bitte Sie darum sehr herzlich, die 41. Aktion BROT FÜR DIE WELT auch weiterhin mit Ihren Gaben und Ihrem Opfer, aber ebenso mit Ihrer Fürbitte zu unterstützen.

Ihr  
Manfred Kock

### **Kanzelabkündigung für Ostersonntag, den 23. April 2000**

Zum zweiten Schwerpunkt der 41. Aktion BROT FÜR DIE WELT (1999/2000) bitten wir Sie, den Brief des Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Pfarrer Manfred Kock, zu verlesen:

Liebe Gemeindeglieder,

die 41. Aktion BROT FÜR DIE WELT steht unter dem Leitwort „Gebt den Kindern eine Chance“. Mit dieser Botschaft ruft BROT FÜR DIE WELT dazu auf, den Kindern in den Hungerländern dieser Erde die Möglichkeit zu geben, ihr Leben menschenwürdig zu gestalten.

In den Großstädten Südafrikas sind Straßenkinder fast schon ein Teil des Stadtbildes geworden. Allein in Kapstadt gibt es offiziell ungefähr 2.000 Straßenkinder. Die Dunkelziffer ist jedoch sehr viel höher. BROT FÜR DIE WELT bemüht sich mit einem Projekt, das bisher mit rund 850.000 Mark unterstützt wurde, um eine erfolgreiche Rückkehr der Kinder in die Familien. Je kürzer ein Kind auf der Straße lebt, desto leichter und schneller kann es nach Hause zurückgebracht werden.

Unter- und Fehlernährung sowie mangelhafte Schul- und Ausbildung sind in fast allen Ländern der sogenannten Dritten Welt ein normaler Zustand, den wir durch unser Helfen ändern können. BROT FÜR DIE WELT ruft deshalb zum Beten und zum Handeln auf.

Durch unser Opfer für BROT FÜR DIE WELT tragen wir dazu bei, dass Menschen ohne Hoffnung aus der Liebe des auferstandenen Christus neuen Mut zum Leben gewinnen. Bitte helfen Sie.

Ich grüße Sie herzlich  
Ihr  
Manfred Kock

### **Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 116 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Vom 14. Januar 2000**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 192 vom 13. Januar 1999, wird wie folgt geändert:

Artikel 116 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde sind in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes vor abschließender Beratung und Beschlussfassung zu hören.“

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2000

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

Siegel

### **Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 159 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland**

**Vom 14. Januar 2000**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 (KABl. S. 77), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 116 vom 14. Januar 2000, wird wie folgt geändert:

Artikel 159 erhält folgenden neuen Absatz 2:

„(2) Wenn zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer gemeinsam eine Gemeindepfarrstelle oder eine Pfarrstelle des Kirchenkreises oder eines Verbandes innehaben, so sind beide, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der Kreissynode, zum Kreissynodalvorstand wählbar. Wird eine oder einer von ihnen in den Kreissynodalvorstand gewählt, so ruhen, abweichend von Artikel 141 Absatz 4, das Stimmrecht und die Wählbarkeit der oder des anderen in der Kreissynode.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 7 werden Absätze 3 bis 8.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2000

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

Siegel

**Kirchengesetz  
zur Fortsetzung der Kirchenmitgliedschaft  
bei ins benachbarte Ausland  
verziehenden Gemeindegliedern  
der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Auslandsmitgliedschaftsgesetz)**

Vom 14. Januar 2000

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Scheidet ein Kirchenmitglied durch vorübergehende oder dauerhafte Verlegung seines Wohnsitzes in das benachbarte Ausland aus seiner bisherigen Kirchengemeinde aus, so kann es die Kirchenmitgliedschaft mit allen kirchlichen Rechten und Pflichten in der bisherigen oder einer anderen Kirchengemeinde fortsetzen, wenn die Lage des Wohnsitzes die regelmäßige Teilnahme am Leben der Kirchengemeinde zuläßt. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirchengemeinde des Aufenthaltsortes anschließt.

(2) Die Verlegung des Wohnsitzes ins benachbarte Ausland muss grenznah zum Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland erfolgen.

§ 2

(1) Für die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der bisherigen Kirchengemeinde genügt eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Kirchengemeinde, wenn diese innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes abgegeben wird.

(2) Bestehen nach Kenntnisnahme der Mitteilung gegen die Fortsetzung der Mitgliedschaft Bedenken, entscheidet hierüber das örtlich zuständige Presbyterium. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Kreissynodalvorstand zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

§ 3

Soll die Kirchenmitgliedschaft bei Umzug ins benachbarte Ausland zu einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Ablauf der Mitteilungsfrist oder neu begründet werden, ist dies schriftlich gegenüber der örtlich für die Aufnahme zuständigen Kirchengemeinde oder einer anderen nach kirchlichem Recht dafür befugten Stelle zu beantragen. § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Die Fortsetzung oder Neubegründung der Kirchenmitgliedschaft ist von der Verpflichtung abhängig zu machen, regelmäßig einen Kirchenbeitrag in angemessener Höhe zu zahlen. Im Ausland zu zahlende Beiträge sind zu berücksichtigen.

§ 5

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Anwendung dieses Gesetzes regional zu beschränken.

§ 6

Die zuständige Kirchengemeinde soll sich nach Möglichkeit über die Beibehaltung oder Neugründung der Kirchenmitgliedschaft mit dem zuständigen Leitungsorgan der Kirchengemeinde des ausländischen Wohnsitzes ins Benehmen setzen.

§ 7

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 8

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2000

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

Siegel

**Kirchengesetz  
über die Einführung des  
Evangelischen Gottesdienstbuches  
der Evangelischen Kirche der Union  
in der Evangelische Kirche im Rheinland**

Vom 14. Januar 2000

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das von der Synode der Evangelischen Kirche der Union durch das Kirchengesetz zum Evangelischen Gottesdienstbuch vom 5. Juni 1999 (ABI. EKD S. 403) beschlossene „Evangelische Gottesdienstbuch - Agende für die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands“ wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2

Die im Evangelischen Gottesdienstbuch enthaltenen Grundformen des Gottesdienstes werden gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

§ 3

Die Presbyterien stellen beschlussmäßig fest, ob in der Regel die Grundform I oder die Grundform II dieser Agende für den Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen zu gebrauchen ist und in welcher Form das Heilige Abendmahl gefeiert wird.

§ 4

(1) Die ausgeformten Liturgien, die weiteren Gottesdienste, die Gottesdienste in offener Form, die nach Kirchenjahr und Anlass wechselnden Stücke und die Textsammlung des Evangelischen Gottesdienstbuches werden zum Gebrauch empfohlen.

(2) Ein Austausch von einzelnen Texten gegen andere, die für den evangelischen Gottesdienst geeignet sind, ist möglich.

§ 5

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

## § 6

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Kirchengesetz über die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Mai 1959 (KABl. S. 149);
- b) der Beschluss der Landessynode zur Gottesdienstform vom 15. Juni 1971 (KABl. S. 179);
- c) das Kirchengesetz zur Übernahme von Änderungen der Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 13. Januar 1989 (KABl. S. 42);
- d) das Kirchengesetz zur Erprobung der erneuerten Agende vom 11. Januar 1991 (KABl. S. 5), geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 1996 (KABl. S. 2);
- e) die Richtlinien für die Einführung der Agende der Evangelischen Kirche der Union vom 12. September 1960 (KABl. S. 172).

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2000

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

Siegel

9. § 7 erhält einen neuen Absatz 7 mit folgenden Wortlaut:  
„(7) Personalkosten, die in den Fällen der Absätze 5 und 6 durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen. In diesem Fall ist der Pauschalbetrag entsprechend dem Umfang der Vertretung zu zahlen.“

10. In der Überschrift des V. Abschnittes wird das Wort „Strukturfonds“ gestrichen.

11. § 14 wird gestrichen.

12. Die bisherigen §§ 15 bis 17 werden ab 1. Januar 2001 zu §§ 14 bis 16.

## Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft, die Nummern 10, 11 und 12 am 1. Januar 2001.

## Artikel 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz in der durch dies Kirchengesetz geänderten Fassung neu bekanntzumachen.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2000

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

Siegel

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Durchführung der Pfarrbesoldung,  
den Finanzausgleich und die Umlagen  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Finanzausgleichsgesetz - FAG)**

Vom 14. Januar 2000

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (KABl. S. 82), zuletzt geändert am 11. Januar 1999 (KABl. S. 68) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird gestrichen, Absatz 3 wird neuer Absatz 2.
2. In § 3 Absatz 2 wird der Satzteil „die Aufwendungen für die Dienstwohnungen, den Dienstwohnungsbetrag sowie“ gestrichen.
3. § 3 Absatz 3 wird gestrichen.
4. In § 5 Absatz 1 wird in Satz 1 der Verweis „Abs. 3“ gestrichen.
5. § 6 Absatz 1 wird gestrichen, Absatz 2 wird alleiniger Absatz.
6. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Zur Deckung der nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 entstehenden Kosten zahlen die Anstellungskörperschaften für jede bestehende Pfarrstelle einen Pauschalbetrag an die Landeskirche.“
7. § 7 Absatz 5 wird gestrichen, die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
8. In § 7 Absatz 6 (neu) werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Bildung von Mitarbeitervertretungen  
in kirchlichen Dienststellen  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(MVG-EKiR)**

Vom 14. Januar 2000

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Bildung von Mitarbeitervertretungen in kirchlichen Dienststellen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (MVG-EKiR) vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 4), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 1998 (KABl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 12 eingefügt:

## „§ 12

(Zu §§ 54 und 55)

Zur Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs sowie zur Förderung der Fortbildung treffen sich Mitglieder von Mitarbeitervertretungen zu regelmäßigen Zusammenkünften. Näheres regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.“

2. Die bisherigen §§ 12 bis 15 werden §§ 13 bis 16.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2000

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

Siegel

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über das Verfahren zur Regelung der  
Arbeitsverhältnisse  
der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst  
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG)**

Vom 14. Januar 2000

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG) vom 19. Januar 1979 (KABl. S. 223), geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 1994 (KABl. S. 3) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „im Haupt und Nebenberuf“ gestrichen.
  - b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „betreffen“ die Klammer „(Arbeitsrechtsregelungen)“ angefügt.
2. § 3 erhält folgende Fassung:
 

„§ 3  
Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die von der Schiedskommission nach § 16 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ.

(2) Es dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen entsprechen.“
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „haupt- oder nebenberuflich“ gestrichen.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Mindestens zwei Drittel müssen mit mindestens der Hälfte einer Vollbeschäftigung tätig sein.“
4. In § 9 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
 

„(2) Einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, so ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

5. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12  
Verfahren bei Arbeitsrechtsregelungen“

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen im Sinne von § 2 Absatz 2 werden den in ihr vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werken und Vereinigungen von Mitarbeitern zuge-

leitet. Werden keine Einwendungen nach Absatz 2 oder 3 erhoben, so machen die Landeskirchen und Diakonischen Werke die Beschlüsse nach Maßgabe der für ihren Bereich geltenden Bestimmungen bekannt. Sie können Regelungen über eine gemeinsame Bekanntmachung treffen.

(2) Gegen eine von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossene Arbeitsrechtsregelung können von den zuständigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat Einwendungen bei der Arbeitsrechtlichen Kommission erhoben werden. Werden Einwendungen erhoben, erlangt die gesamte Arbeitsrechtsregelung keine Verbindlichkeit. Die zuständigen Stellen werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechend unterrichtet. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in der auf den Zugang der Einwendungen folgenden Sitzung über die gesamte Materie der Arbeitsrechtsregelung erneut zu beraten. Werden gegen eine nach erneuter Beratung beschlossene Arbeitsrechtsregelung keine Einwendungen nach Absatz 3 erhoben, ist sie nach Absatz 1 bekanntzumachen.

(3) Gegen eine nach erneuter Beratung gemäß Absatz 2 Satz 4 beschlossene Arbeitsrechtsregelung können von den zuständigen Stellen nach Absatz 1 Satz 1 innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat Einwendungen bei der Schiedskommission erhoben werden. Die Schiedskommission entscheidet endgültig. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Hat sich in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 nach erstmaliger Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für und auch nicht mehr als die Hälfte gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so hat die Arbeitsrechtliche Kommission auf Verlangen von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder in derselben oder der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beraten.

Hat sich in einer Angelegenheit im Sinne von § 2 Absatz 2 nach erneuter Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß Satz 1 oder Absatz 2 Satz 4 nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für und auch nicht mehr als die Hälfte gegen den gestellten Antrag ausgesprochen, so kann in dringenden Fällen oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat eine Entscheidung der Schiedskommission in der Angelegenheit beantragt werden. Die Schiedskommission entscheidet endgültig.

(5) Einwendungen nach Absatz 2 oder 3 können nur gegen die beschlossene Arbeitsrechtsregelung insgesamt erhoben werden. Einwendungen nur gegen einen Teil der Arbeitsrechtsregelung sind unzulässig.

(6) Die Einwendungsfrist nach Absatz 2 und 3 beginnt mit dem Zugang der Arbeitsrechtsregelung durch schriftliche Mitteilung der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Antragsfrist nach Absatz 4 Satz 2 beginnt mit dem Tag nach der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission, in der nach der erneuten Beratung über die Angelegenheit abgestimmt worden ist.

(7) Die Einwendungen nach Absatz 2 und der Antrag nach Absatz 4 Satz 1 sind mit entsprechender Begründung und einem konkreten Antrag an die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission zu richten.

(8) Die Einwendungen nach Absatz 3 und der Antrag nach Absatz 4 Satz 2 sind mit entsprechender Begründung und

einem konkreten Antrag an die Geschäftsstelle der Schiedskommission zu richten. Bei Anrufung der Schiedskommission darf nur ein Antrag gestellt werden, über den in der beanstandeten Sache zuletzt in der Arbeitsrechtlichen Kommission abgestimmt worden ist. Sofern in einer Sitzung der Schiedskommission eine zuständige Stelle nach Absatz 1 Satz 1 oder die Arbeitsrechtliche Kommission vertreten wird, ist die Beauftragung dazu auf Verlangen der Schiedskommission schriftlich nachzuweisen.“

6. In § 14 Satz 4 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
7. In § 15 Absatz 2 werden nach der Zahl 4 die Worte „und Absatz 2“ eingefügt.
8. § 16 Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Schiedskommission hat die Grundsätze des fairen Verfahrens zu beachten. Sie ist an den gestellten Antrag insoweit gebunden, als sie ihn nicht überschreiten darf.“
9. In § 20 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.
10. § 21 wird gestrichen.
11. Der bisherige § 22 wird § 21.

Artikel 2  
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2000 in Kraft, jedoch nicht vor dem Erlass von diesem Kirchengesetz entsprechenden Bestimmungen durch die Evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2000

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

Siegel

**Kirchengesetz  
zur Änderung des Kirchengesetzes  
über die Pastoren im Sonderdienst  
in der Evangelischen Kirche im Rheinland  
(Sonderdienstgesetz)**

Vom 14. Januar 2000

Der Landessynode der Evangelische Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen.

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Pastoren im Sonderdienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 11. Januar 1985 (KABl. S. 20), zuletzt geändert am 30. Mai 1997 (KABl. S. 170), wird wie folgt geändert:

In § 5 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine Verlängerung nach Satz 1 ist für Pastoren im Sonderdienst ausgeschlossen, die nach dem 30.09.2000 erstmalig in den Sonderdienst berufen werden.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Artikel 3

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Pastoren im Sonderdienst in der Evangelische Kirche im

Rheinland in der durch dieses Kirchengesetz geänderten Fassung in die inklusive Sprache zu überarbeiten und neu bekanntzumachen.

Bad Neuenahr, den 14. Januar 2000

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Kock Dräger

Siegel

**Änderung der Verwaltungsverordnung  
zur Ausführung der Verordnung  
über die Gewährung von Beihilfen  
in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen**

Nr. 2440 Az. 14-12-2-2      Düsseldorf, den 31. Januar 2000

Auf Grund von Artikel 5 der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod vom 20. August 1999 (KABl. S. 251) - geändert durch die Notverordnung vom 2. Dezember 1999 (KABl. S. 376) - wird die Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen des Finanzministeriums NRW, die unter Berücksichtigung der kirchlichen Besonderheiten am 2. September 1999 (KABl. S. 294) veröffentlicht wurde, wie folgt geändert:

1. Nummer 2a.4 erhält folgende Fassung:  
2a.4 Beamte, denen eine Teilzeitbeschäftigung nach § 85a Abs. 3 LBG bewilligt worden ist, erhalten weiterhin Leistungen der Krankheitsfürsorge nach § 85a Abs. 4 bzw. § 86 Abs. 2 Satz 3 LBG. Für Pfarrer gilt diese Bestimmung entsprechend.
2. In Nummer 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:  
Soweit Versorgungsempfänger im kirchlichen Dienst eine Beschäftigung als Arbeitnehmer ausüben, ist die BVOAng nicht anzuwenden. Der Beihilfeanspruch als Versorgungsempfänger verdrängt die Beihilfeberechtigung aus dem Arbeitsverhältnis.
3. In Nummer 5.8 wird folgender Satz angefügt:  
Soweit freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Angehörigen eines Beihilfeberechtigten Aufwendungen nach dem 31.3.1999 entstanden sind, ist entsprechend zu verfahren.
4. Nach Nummer 5.8 wird folgende Nummer 5.9 eingefügt:  
5.9 Soweit Angehörige einen eigenen Beihilfeanspruch nach § 1 Abs. 6 BVOAng haben, ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Beihilfeberechtigten zu den Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen unter Anrechnung deren eigenen Beihilfeanspruchs eine Beihilfe zu gewähren.
5. Die bisherige Nummer 5.9 wird Nummer 5.9a.
6. In Nummer 6.1 b) wird nach dem Komma folgender Halbsatz angefügt:  
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 23.10.1998 (BAnz. Nr. 16 S. 947),
7. Nummer 7.2 erhält folgende Fassung:  
7.2 Als Sachleistungen gelten nicht Leistungen nach § 30 Abs. 1 Satz 1 SGB V, an denen sich Versicherte nach § 30 Abs. 2 SGB V zu beteiligen haben.

8. In Nummer 8.4 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
Beihilfen sind auch beim Bestehen eines Sach- oder Dienstleistungsanspruchs zu gewähren, sofern der Beihilfeberechtigte oder die berücksichtigungsfähigen Personen noch mit eigenen Aufwendungen belastet sind und kein Sachleistungssurrogat vorliegt.
9. In Nummer 10.4 Satz 1 werden die Worte „Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO“ durch die Worte „Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz BVO)“ ersetzt.
10. Nummer 10a.3 erhält folgende Fassung:  
10a.3 Von den nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO beihilfefähigen Aufwendungen wird der Selbstbehalt für den Aufenthalt und jeden weiteren Tag des Krankenhausaufenthalts abgezogen.
11. In Nummer 11.1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Helixor“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Iscador“ die Worte „und Thymusextrakte (einschließl. ...-Tumorin und ...-Mugos)“ gestrichen.
12. In Nummer 11.2 erhält Satz 1 folgende Fassung:  
Aufwendungen für eine Zellbehandlung (Frischzellen, Trockenzellen), für Thymusextrakte und für Geriatrika – das sind Mittel, die dazu dienen sollen, den physiologischen Alterungsprozess aufzuhalten oder zu beeinflussen – sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 2 Buchstabe a BVO nicht beihilfefähig.
13. In Nummer 11.4 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
14. Nummer 11.6 erhält folgende Fassung:  
11.6 Aufwendungen für Präparate zur Behandlung von erblich bedingtem Haarausfall bei Männern (z.B. Propecia), zur Behandlung der erektilen Dysfunktion (z.B. Viagra), zur Anreizung und Steigerung der sexuellen Potenz sowie für Mittel zur Gewichtsreduktion (z.B. Xenical) sind nicht beihilfefähig.
15. In Nummer 11.7 werden die Worte „Anlage zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO“ durch die Worte „Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO)“ ersetzt.
16. Nummer 12.2 erhält folgende Fassung:  
12.2 Eine Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien liegt auch vor, wenn z.B. die Werte für ein Auge um 0,25 Dioptrien zugenommen und für das andere Auge um 0,25 Dioptrien abgenommen haben, nicht jedoch, wenn sowohl die Werte für das linke als auch für das rechte Auge um jeweils 0,25 Dioptrien zu- oder abgenommen haben. Bei Kurzsichtigkeit oder Achsenverschiebung sind die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung auch dann beihilfefähig, wenn sich mit der neuen Sehhilfe die Sehschärfe (Visus) um mindestens 20 Prozentpunkte verbessert.
17. In Nummer 12.3 wird folgender Satz angefügt:  
Einschleifkosten von Brillengläsern sind bis zu einem Betrag von 20 DM je Glas beihilfefähig.
18. In Nummer 14.2 wird folgender Satz angefügt:  
Bei einer zuvor ambulant durchgeführten Chemo- oder Strahlentherapie gilt eine anschließend notwendige Sanatoriumsmaßnahme ebenfalls als Anschlussheilbehandlung.
19. Nummer 16 wird gestrichen.
20. Nummer 19.3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
Für Pflichtversicherte sowie für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, denen zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag dem Grunde nach ein Zuschuss nach § 257 SGB V zusteht oder die beitragsfrei nach § 224 SGB V versichert sind, werden Beihilfen für eine Behandlung im Ausland nur gewährt, wenn im Ausland keine Sachleistung erlangt werden konnte und das Ausland nicht zum Zwecke der Behandlung aufgesucht wurde.
21. In Nummer 22c.3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:  
dies gilt nicht bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 85a Abs. 3 LBG.
22. Nummer 24b erhält folgende Fassung:  
24b Zu § 13 Abs. 4  
Die Antragsgrenze von 200 DM gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte aus dem beihilfeberechtigten Personenkreis ausgeschieden ist oder den Dienstherrn gewechselt hat.

## II

Die Anlage 4 (Kurortverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- Die Eintragung Colberg erhält folgende Fassung:  
Colberg/ 98663 Bad Colberg/ Bad Colberg Heilbad  
Heldburg Heldburg
- Hinter der Eintragung Eilsen wird folgende Eintragung eingefügt:  
Ellrich 99755 Ellrich Sülzhayn Heilklimatischer  
Kurort
- Die Eintragung Frankenhausen erhält folgende Fassung:  
Franken- 06567 Bad Franken- K Heilbad  
hausen hausen
- Die Eintragung Gehringswalde wird gestrichen.
- Die Eintragung Heiligenstadt erhält folgende Fassung:  
Heiligen- 37308 Heilbad K Heilbad  
stadt Heiligenstadt
- Die Eintragung Klosterlausnitz erhält folgende Fassung:  
Kloster- 07639 Bad Kloster- K Heilbad  
lausnitz lausnitz
- Hinter der Eintragung Kösen wird folgende Eintragung eingefügt:  
Köstritz 07586 Bad Köstritz K Heilbad
- Hinter der Eintragung Lahnstein wird folgende Eintragung eingefügt:  
Langen- 99947 Bad K Heilbad  
salza Langensalza
- Die Eintragung Liebenstein erhält folgende Fassung:  
Liebenstein 36448 Bad K Heilbad  
Liebenstein
- Hinter der Eintragung Lippstadt wird folgende Eintragung eingefügt:  
Lobenstein 07356 Moorbad K Heilbad  
Lobenstein
- Die Eintragung Masserberg erhält folgende Fassung:  
Masserberg 98666 Masserberg Masserberg Heilklimatischer  
Kurort
- Die Eintragung Rodach erhält folgende Fassung:  
Rodach 96476 Bad Rodach Bad Rodach Heilbad  
b. Coburg
- Die Eintragung Salzigun erhält folgende Fassung:  
Salzigun 36433 Bad Salzigun K Heilbad

14. Hinter der Eintragung Schleiden wird folgende Eintragung eingefügt:
- |         |               |         |                               |
|---------|---------------|---------|-------------------------------|
| Schlema | 08301 Schlema | Schlema | Ort mit Heilquellenkurbetrieb |
|---------|---------------|---------|-------------------------------|
15. Die Eintragung Stützerbach erhält folgende Fassung:
- |             |                   |   |              |
|-------------|-------------------|---|--------------|
| Stützerbach | 98714 Stützerbach | K | Kneippkurort |
|-------------|-------------------|---|--------------|
16. Die Eintragung Sulza erhält folgende Fassung:
- |       |                 |   |         |
|-------|-----------------|---|---------|
| Sulza | 99518 Bad Sulza | K | Heilbad |
|-------|-----------------|---|---------|
17. Die Eintragung Tabarz wird gestrichen.
18. Die Eintragung Tennstedt erhält folgende Fassung:
- |           |                     |   |         |
|-----------|---------------------|---|---------|
| Tennstedt | 99955 Bad Tennstedt | K | Heilbad |
|-----------|---------------------|---|---------|
19. Hinter der Eintragung Travemünde wird folgende Eintragung eingefügt:
- |               |                     |                 |                               |
|---------------|---------------------|-----------------|-------------------------------|
| Treuchtlingen | 91757 Treuchtlingen | B/Altmühltherme | Ort mit Heilquellenkurbetrieb |
|---------------|---------------------|-----------------|-------------------------------|
20. Hinter der Eintragung Wieda wird folgende Eintragung eingefügt:
- |       |             |                                  |                               |
|-------|-------------|----------------------------------|-------------------------------|
| Wiesa | 09488 Wiesa | Thermalbad Wiesenbad-Himmelmühle | Ort mit Heilquellenkurbetrieb |
|-------|-------------|----------------------------------|-------------------------------|
21. Hinter der Eintragung Wörishofen wird folgende Eintragung eingefügt:
- |             |                   |         |                               |
|-------------|-------------------|---------|-------------------------------|
| Wolkenstein | 09429 Wolkenstein | Warmbad | Ort mit Heilquellenkurbetrieb |
|-------------|-------------------|---------|-------------------------------|

Das Landeskirchenamt

### Änderung zu den Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung Vom 15. Februar 2000

Nr. 5024 Az. 14-12-2-6      Düsseldorf, 15. Februar 2000

Die Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugverordnung vom 2. April 1997 (KABl. S. 139) geändert durch die Verfügung vom 3. Dezember 1999 (KABl. S. 378) - werden wie folgt geändert:

#### I

Nummer 4.7 erhält folgende Fassung:

4.7 Dem Darlehensantrag ist der Kaufvertrag beizufügen. Der Darlehensvertrag ist entsprechend der Anlage abzuschließen.

#### II

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift entfällt die Ziffer 1.
2. In Nummer 5 erhält der letzte Satz folgende Fassung:  
Vom Tage der Fälligkeit an sind Verzugszinsen in Höhe von 1 v.H. über dem jeweiligen Satz nach Nummer 2 zu zahlen.

2. Die Anlage 2 entfällt.

#### III

Die Änderungen treten am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

### Lohnsteuerliche Behandlung des Ersatzes der Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung von Amts- und Wartezimmern, innerhalb der Dienstwohnungen der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der anderen kirchlichen Mitarbeiter im Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 19920 Az. I/14-5-16

Düsseldorf, 3. Januar 2000

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12/17. Dezember 1999 sind grundlegende Bestimmungen über die Dienstwohnungen veröffentlicht worden. Dabei wurde die bisherige Verordnung über nutzungsabhängige Nebenkosten in Pfarrdienstwohnungen vom 23. April 1998 aufgehoben, weil die neue Pfarrdienstwohnungsverordnung und die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften detaillierte Bestimmungen über die Nebenkosten enthalten. Bei der Beratung dieser Vorschriften wurde auch – u.A. auf Veranlassung einzelner kirchlicher Körperschaften sowie des Finanzamtes Düsseldorf-Nord die Frage der Besteuerung der Nebenkosten beraten mit dem Ergebnis, dass wir unsere Hinweise in dem „Merkblatt“ vom 16. März 1999 z. B. „Ersatz der Kosten für Heizung, Beleuchtung von Amts- und Wartezimmern innerhalb der Dienstwohnung“ ändern müssen.

Anstelle des Abschnittes B gilt Folgendes:

#### „Ersatz der Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung von Amts-, (Dienst-) und Wartezimmern innerhalb der Dienstwohnung

Es ist zunächst grundsätzlich zu unterscheiden zwischen einem in der Dienstwohnung befindlichen Arbeitszimmer und einem ausdrücklich schriftlich zugewiesenen Amts- oder Dienstzimmer, bei dem eine tatsächliche Abgrenzung zu den Wohnräumen zu erkennen sein muss.

Das **Arbeitszimmer** ist in den Mietwert der Dienstwohnung einzubeziehen. Ein Ersatz von Kosten für ein Arbeitszimmer kommt nicht in Betracht. Die gesamten Aufwendungen können nur als Werbungskosten bei der Einkommenssteuererklärung oder in einem Lohnsteuerermäßigungsverfahren geltend gemacht werden. Das zuständige Finanzamt entscheidet über die Anerkennung.

Ein **Amts- oder Dienstzimmer**, dessen Abgrenzung von den Wohnräumen z.B. mit folgenden Merkmalen nachgewiesen werden kann: (Teil-)Möblierung als Büro durch den Dienstgeber, gesonderte Zähler für Energiekosten, räumliche Trennung durch eine separate Eingangstür, wird nicht in den örtlichen und steuerlichen Mietwert der Dienstwohnung einbezogen. Durch eine Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt sollte dies jedoch abschließend geklärt sein.

Die Erstattung der Kosten für Heizung, Beleuchtung und Reinigung oder Ähnliches ist steuerpflichtiger Arbeitslohn. Die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber muss sich die Erstattungsleistungen auf den zu versteuern den Wert seiner Einkünfte hinzurechnen lassen. Auch in diesem Falle können die versteuerten Kosten als Werbungskosten bei der Festsetzung der Einkommenssteuer bzw. im Lohnsteuerermäßigungsverfahren geltend gemacht werden.

Kein geldwerter Vorteil liegt nur dann vor, wenn die Anstellungskörperschaft die Amts-, Dienst- und Warteräume selbst bewirtschaftet, z.B. die Heizung, Beleuchtung und Reinigung auf ihre Kosten selbst betreibt. Das setzt bei der Heizung voraus, dass die gesamte Dienstwohnung zunächst von der Anstellungskörperschaft beheizt wird und die Amts-, Dienst- und Warteräume nicht in die Erstattung einbezogen werden.



Für die Beleuchtung müssen separate, auf den Namen der Anstellungskörperschaft abzurechnende Zähler vorhanden sein. Die Reinigungshilfe muss bei der Anstellungskörperschaft angestellt oder die Reinigung bei einer Reinigungsfirma von der Anstellungskörperschaft in Auftrag gegeben sein.“

Zum steuerlichen Mietwert der Dienstwohnungen und der Garagen sowie zur Versteuerung der Nebenkosten, die nicht von der DienstwohnungsinhaberIn oder dem Dienstwohnungsinhaber zu tragen sind, haben wir in den Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung vom 23.11./16.12.1999 - KABI. Nr. 12/99 - Angaben gemacht.

Das Merkblatt vom 16. März 1999, das erstmals durch diese Amtsblatt-Verfügung geändert wird, werden wir neu herausgeben, wenn weitere Erfahrungen mit den Pfarrdienstwohnungsvorschriften gesammelt werden konnten.

Das Landeskirchenamt

### **Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 1998/1999**

Nr. 5023 Az. 14-15-2-1

Düsseldorf, 14. Februar 2000

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Runderlass vom 4. November 1999 (MBI. 1999 S. 1353) gemäß § 13 Abs. 1 DWVO die Kostensätze für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 wie folgt bekanntgegeben:

Energieträger	DM
Heizöl EL, Abwärme	10,50
Gas	11,40
Fernheizung, feste Brennstoffe schweres Heizöl	17,74

Das Landeskirchenamt

### **Bewertung der Personalunterkünfte für das Jahr 2000**

Nr. 4474 Az. 13-2-2-1

Düsseldorf, 14. Februar 2000

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 1999 S. 2482) vom 1. Januar 2000 an von bisher 352 DM auf 355 DM monatlich, also um 0,85 % erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom

1. Januar 2000 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2000 an in folgender Fassung anzuwenden:

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je m <sup>2</sup> Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	11,94
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	13,20
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	15,10
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	16,80
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	17,89

An die Stelle des Betrages von „DM 7,09“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „7,15 DM“.

Das Landeskirchenamt

### **Fortbildung der Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FeA)**

Nr. 1051 Az. 13-1-8-1

Düsseldorf, 1. Februar 2000

Nach Vorbereitung im Ausschuss für die Aus- und Fortbildung der Theologinnen und Theologen hat die Kirchenleitung die Ausführungsbestimmungen zur Fortbildung für Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FeA) veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 1995, Seite 269 ff. geändert. Zukünftig sollen die Kursbereiche nur noch nach zwei Kategorien unterteilt werden:

Bereich A: Leben und arbeiten in der Gemeinde und ihren Diensten

Bereich B: Den kirchlichen Auftrag in gesellschaftlichen und globalen Zusammenhängen reflektieren und gestalten und christliche Verantwortung in der Welt partnerschaftlich wahrnehmen

Bei noch bestehender FeA-Verpflichtung wird die Teilnahme an Kursen des wegfallenden Bereichs C als Kursteilnahme im Bereich B bewertet

Nachstehend geben wir die Ausführungsbestimmungen dementsprechend unter neuem Datum zur besseren Handhabung vollständig neu bekannt

Das Landeskirchenamt

## **Ausführungsbestimmungen zur Fortbildung in den ersten Amtsjahren der Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren (FeA-Richtlinien) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2000**

I.

### **PRÄAMBEL**

„Dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat, als gute Haushalter der mancherlei Gnade Gottes“.

(1. Petrus 4,10)

Bei der Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FeA) geht es darum, Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrern geregelte Möglichkeiten zu bieten, ihren in den verschiedenen Phasen der Ausbildung begonnenen Lernweg weiterzugehen. Die FeA-Kurse wollen Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrern helfen, die empfangenen Gaben zu erhalten und zu entfalten. Sie stellen eine Verbindung zwischen der vorhergegangenen Ausbildung und aller nachfolgender Fort- und Weiterbildung dar. Weil die Verkündigung der guten Nachricht Gottes Auftrag an die ganze Gemeinde ist, sind auch die Pastorinnen und Pastoren und Pfarrerinnen und Pfarrer mit ihrer Haushalterschaft eingebunden in den Kreis ehrenamtlich und hauptamtlich Arbeitender. Eine Fortbildung in den ersten Amtsjahren für Pastorinnen und Pastoren und Pfarrerinnen und Pfarrer wird deshalb teilweise mit der Fortbildung aller in der Kirche Arbeitenden zusammengehen müssen (Beschluss 102 LS 92).

Pastorinnen und Pastoren und Pfarrerinnen und Pfarrer erweitern durch ihre Teilnahme an FeA-Angeboten ihre berufliche Kompetenz, damit sie gemeinsam mit den Menschen in den Gemeinden Nachfolge leben können. Mit der Einrichtung einer Fortbildung in den ersten Amtsjahren stellt sich die Evangelische Kirche im Rheinland ihrem Auftrag, Pastorinnen und Pastoren und Pfarrerinnen und Pfarrer dafür zuzurüsten, ihren Dienst in einer sich ständig verändernden Gesellschaft tun zu können. Die Evangelische Kirche im Rheinland hofft, dass gute FeA-Erfahrungen die Pastorinnen und Pastoren und Pfarrerinnen und Pfarrer über die Berufseingangsphase hinaus zu weiterer Fortbildung motivieren.

### **1. Notwendigkeit der Einrichtung einer Fortbildung in den ersten Amtsjahren**

Auch nach Abschluss der ersten und zweiten Ausbildungsphase müssen für Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer weitere Lernangebote gemacht und von diesen wahrgenommen werden, um berufliche Kompetenz generell und in Spezialisierung weiterentwickeln zu können.

- Bestimmte notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten für das Pfarramt können erst dann gelernt werden, wenn selbstverantwortlich in Handlungsfeldern der Gemeindearbeit, in denen im Vikariat und Hilfsdienst nur anfängliche Erfahrungen gesammelt werden konnten, gearbeitet wird.
- Im Anschluss an ihre Ausbildung brauchen Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer Begleitung durch Fortbildungsangebote, die ihnen dabei helfen, in der Ausbildung Gelerntes mit der vorfindlichen Situation der jeweiligen Gemeinde und mit ihren eigenen Charismen zusammenzubringen.
- Auch bei vertrauten Anforderungen an die Arbeiten einer Pastorin/eines Pastors, einer Pfarrerin/eines Pfarrers erweist es sich nach unterschiedlichen Erfahrungen im

Laufe der Dienstzeit als notwendig, diese zu reflektieren und weiter zu lernen.

Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer erweitern durch ihre Teilnahme an FeA-Angeboten ihre berufliche Kompetenz mit dem Ziel, gemeinsam mit den Menschen in den Gemeinden Nachfolge zu leben und zusammen mit anders ausgebildeten Mitarbeitenden in einer sich wandelnden Gesellschaft und angesichts neuer kultureller Entwicklungen den erforderlichen kirchlichen Dienst zu tun.

### **2. Hauptziele der FeA**

Hauptziele der FeA sind:

- Weiterführung theologischer und anderer wissenschaftlicher Orientierung
- Arbeit an der Entwicklung der persönlichen pastoralen Existenz und Spiritualität
- Reflexion der pastoralen Praxis
- Weiterentwicklung der eigenen Handlungskonzepte und Umsetzung in Handlungsmodelle
- Wahrnehmung von Institution, System und Organisation
- Wahrnehmung der verschiedenen Begegnungs- und Beziehungswirklichkeiten pastoralen Handelns und deren Gestaltung

### **3. Bereiche der FeA**

Die Kursbereiche der FeA sind nachstehend in folgenden zwei Kategorien beschrieben:

#### **A: Leben und arbeiten in der Gemeinde und ihren Diensten**

**Ziel aller Kursangebote in diesem Bereich** ist es Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrern Hilfen anzubieten, ihre eigene Berufskompetenz weiterzuentwickeln. Dazu dienen Elemente der Praxisanleitung, der Praxisbegleitung, der Praxisberatung und Supervision für die pfarramtlichen Handlungsfelder, für die Dimensionen des Gemeindeaufbaus und Probleme der Gemeindeleitung. Es dient dem Erreichen der für diesen Bereich genannten Zielsetzung, Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung, in die Kursangebote zu integrieren oder gesondert zum Thema zu machen. Weiterführende theologische Orientierung im Kontext des jeweiligen Themas ist unverzichtbar.

#### **B: Den kirchlichen Auftrag in gesellschaftlichen und globalen Zusammenhängen reflektieren und gestalten**

**Ziel aller Kursangebote in diesem Bereich** ist es

- a.) Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrern Hilfen anzubieten, ihre eigene und die gemeindliche Arbeit unter Berücksichtigung der Lebensbedingungen der Menschen am Ort und in der Gesellschaft profilieren zu können. Zeugnis und Dienst in einer säkularen Gesellschaft brauchen die Fähigkeit, den jeweiligen Lebenskontext erheben, beschreiben und deuten zu können. Damit der Glaube Heil wirken kann, bedarf es der Erkenntnis von Gründen und Formen des Unheils.
- b.) den Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrern Hilfen anzubieten, die globale Eingebundenheit des christlichen Glaubens zu entdecken und zu bedenken und vor Ort in Formen der Spiritualität und in Handlungsschritten zu leben.

#### 4. Inhalte und Themen der FeA-Bereiche

Die im folgenden aufgeführten Einzelbeispiele stellen keine vollständige oder abschließende Aufzählung dar. Auch die Zuordnung zu den Bereichen A und B bleibt – abhängig von den konkreten didaktischen Umsetzungen – variabel. Ein Kursthema kann sich deshalb unter anderen Aspekten in verschiedenen Bereichen wiederholen.

##### **Bereich A: Leben und Arbeiten in der Gemeinde und ihren Diensten**

###### **A 1: Gottesdienst, Predigt, Kasualien, z.B.**

- Gottesdienst: Theologische Grundlagen, Geschichte und gegenwärtige Praxis
- Gottesdienst als Lebensäußerung der Gemeinde (z.B. Vorbereitungskreise)
- Gestaltungsformen und ihre Einübung (z.B. Familiengottesdienste, Medien im Gottesdienst, kreative Formen im Gottesdienst)
- Liturgische Praxis und Gestaltungsmöglichkeiten, erneuerte Agende
- Die gegenwärtige Predigtpraxis auf dem Hintergrund ihrer Geschichte und Theologie (z.B. missionarische Predigt, seelsorgerlich predigen)
- Die Predigt im Leben der Gemeinde (z.B. Predigtvor- und -nachgespräche)
- Gestaltungsformen der Predigt, ihre methodischen Aspekte und ihre Einübung (z.B. Rhetorik in der Predigt, Liedpredigt etc.)
- Die Amtshandlungen: Theologische Begründung, Abgrenzung, Praktische Gestaltung
- Ihr Ort in der Gemeinde (z.B. Taufe und Kindersegnung, Trauung im ökumenischen Kontext, Konfirmation)
- Gestaltungsformen und -inhalte (Kinder- und Erwachsenentaufe, Trauung und nichteheliche Lebensgemeinschaften, Trauerprozess und Beerdigung)

###### **A 2: Seelsorge, z.B.**

- Seelsorge als Lebensäußerung der Gemeinde: Reflexion ihrer Ziele, ihrer konkreten Aufgaben, ihrer praktischen und methodischen Gestaltung und der umfassenden Einübung
- Seelsorgerliche Begleitung in Krisen und an Wendepunkten des Lebens (z.B. bei Taufe, Trauung, Beerdigung)
- Besondere seelsorgerliche Dienste (z.B. Besuchsdienste, Jugendseelsorge, Krankenhausseelsorge, Seelsorge und Beratung)
- Seelsorgerinnen/Seelsorger und Seelsorge
- Humanwissenschaftliche und methodische Aspekte in der Seelsorge (z.B. Seelsorge; Psychotherapie; Einübung in das seelsorgerliche Gespräch)

###### **A 3: Kommunikation des Evangeliums in Gruppen und Kreisen, z.B.**

- Gemeindepädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen unterschiedlichen Lebensalters; ihre Ziele; ihren Zusammenhang mit dem Kontext der Gemeinde, ihre didaktischen und methodischen Aspekte konzipieren, gestalten, reflektieren, weiterentwickeln, einüben;
- Biblische Geschichten mit Kindern erleben
- Mit Gruppen in der Gemeinde thematisch arbeiten
- Presbyter-/Presbyterinnen-Freizeiten gestalten
- Erwachsenenbildung in der Gemeinde

###### **A 4: Diakonie, z.B.**

- Diakonie in der Gemeinde und in übergemeindlichen Einrichtungen: ihre Begründung und Abgrenzung, ihre praktische Organisation im politischen und wirtschaftlichen Rahmen der Gesellschaft; z.B. im Blick auf folgende Felder:
- „Randgruppen“-Arbeit in der Gemeinde (Asyl, Nichtsesshafte, etc.)
- Gemeinde und Sozialisation
- Gemeinde und „Neue Arbeit“
- Kirche in der industriellen Welt
- Diakonische Einrichtungen und ihre Chancen und Probleme in der Kirche, ihre Vernetzung mit der Gemeindediakonie (z.B. Krankenhäuser, Kindergärten, Alteinrichtungen, Rehabilitations- und Therapieeinrichtungen)

###### **A 5: Ökumene, z.B.**

- Ökumenische Theologie und ökumenische Wirklichkeit mit Bezug auf die ökumenische Situation der Gemeinde vor Ort (z.B. Ökumenische Partnerschaften, Ev.-Kath. Ökumene, Landeskirche und Freikirchen, Allianz)
- Gemeinde angesichts der Begegnung von Menschen verschiedener kultureller und religiöser Traditionen in ihrem Horizont
- Gemeinde und die weltweite missionarische Herausforderung (z.B. Missio Dei und missionarische Strategie, Mission oder Partnerschaft der Religionen)
- Gemeinde im Nord-Süd-Gefälle (z.B. Dritte-Welt-Läden in der Gemeinde: Chancen und Probleme)

###### **A 6: Kirche und Israel / Christen - Juden**

(siehe rheinischer Beschluss LS 1980)

###### **A 7: Gemeindeleitung, z.B.**

- Leiten, Delegieren, Kooperation, Verwalten in der Gemeinde;
- Kooperation von haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Gemeinde (z.B. mit dem Presbyterium gemeinsam planen)
- Gemeinde und Management (Umgang mit der Zeit, Delegation)
- Umgang mit Konflikten
- Kirchliche Verwaltung und Pfarrerdienstrecht

###### **A 8: Gemeindeaufbau, z.B.**

- Theologie des Gemeindeaufbaus als Reflexion und Konzeption von Identität und Spiritualität der Gemeinde in ihren Diensten (z.B. Die Bedeutung der Barmer Theologischen Erklärung für Identität, Gestalt und Auftrag der Gemeinde)
- Pfarrerinnen und Pfarrer: Amt - Geschwisterschaft - Kooperation
- Die Laien (Mitarbeiterschaft und Charismen/Begabungen)
- Von der Betreuungsgemeinde zur Beteiligungsgemeinde (Kerngemeinde - Randsiedler - Fernstehende)

###### **A 9: Zur pastoralen Existenz, z.B.**

- Als Mann und Frau im Pfarramt leben: Erwartungen, Rollen, Konflikte, Spiritualität, Auftrag
- Rollenerwartungen und persönliche Existenz (z.B. Distanz und Nähe zu Menschen in der Gemeinde; Enttäuschung im Pfarramt)
- Formen der eigenen Spiritualität entdecken und entwickeln
- Frauenspezifische Fragestellungen im Pfarramt

**Bereich B: Den kirchlichen Auftrag in gesellschaftlichen und globalen Zusammenhängen reflektieren und gestalten**

**B 1: Information über gesellschaftliche Zusammenhänge, z.B.**

- Grundkenntnisse des Wirtschaftskreislaufes
- Regeln des Marktes und Soziale Marktwirtschaft z.B. Kapital, Arbeit, Ökologie
- Demokratische Strukturen und ihre Fortentwicklung, z.B. Parteiendemokratie, Runde Tische, Basisdemokratie
- Bevölkerungsentwicklung und Zukunft, z.B. Generationenvertrag
- Gesellschaft und Medien, z.B. elektronische Medien und Familie, Meinungsvielfalt

**B 2: Erkenntnisse und Deutungsmöglichkeiten gesellschaftlicher und kirchlicher Entwicklungen, z.B.**

- Statistik und Meinungsbildung, z.B. Umgang mit Ergebnissen von Statistiken
- Unterschiedliche Verfahren zur Erkundung, Erhebung und Auswertung von Daten, z.B. Fragestellungen zu Gemeindeanalyse, zur Erkundung der Ortsgemeinde, Region
- Informationsquellen verfügbar machen und sich ihrer bedienen lernen, z.B. EDV, Gemeindegartei
- Grundkenntnisse systemischen Denkens und ihre Relevanz für kirchliche Wirklichkeit im gesellschaftlichen Kontext, z.B. Möglichkeiten der Steuerung komplexer Systeme

**B 3: Zeugnis und Dienst der Kirche in der Gesellschaft, z.B.**

- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Gemeindebrief, Medien, Lokalradio, Regionalfunk
- Arbeit am konziliaren Prozess
- Dienste an besonderen Zielgruppen der Gesellschaft, z.B. Stadt, Land, Armut, Arbeitslosigkeit, Asylbewerber
- Kirche und Kultur
- Verhältnis von Gesellschaft, Staat und Kirche
- Gestalten des Zeugnisses der Kirchen in der Öffentlichkeit, z.B. Evangelisation, Gebietsmission

**B 4: Informationen zu globalen Entwicklungen und zu ökumenischen Konstellationen, z.B.**

- Aspekte der Weltwirtschaft, z.B. Welthungerkatastrophe, Überflusgesellschaft auf dem Weg zu einer gerechteren Weltwirtschaftsordnung
- Aspekte der Ökologie, z.B. Ozonloch, Regenwald und Weltklimakatastrophe
- Aspekte einer Weltfriedensordnung, z.B. die Rolle der christlichen Kirchen im Konflikt auf dem Balkan, der Nahe Osten und die Politisierung der monotheistischen Religionen, Gegenwärtige Entwürfe eines Weltethos

**B 5: Begegnung mit Weltreligionen und Weltanschauungen, z.B.**

- Wahrnehmung verschiedener Religionen und Weltanschauungen, z.B. Formen des Islam
- Die multikulturelle Gesellschaft als Herausforderung, z.B. Auseinandersetzung mit dem Fundamentalismus, Begegnung des „Anderen“ und „Fremden“ in der eigenen Glaubenserfahrung
- Kritische Auseinandersetzung mit Weltreligionen und Weltanschauungen, z.B. Antisemitismus, Begegnung des „Anderen“ und „Fremden“, Zenbuddhismus und die Übung der Meditation, Islam und die westliche Moderne

**B 6: Zu Konzeptionen und Modellen der weltweiten Verantwortung der Kirchen, z.B.**

- Die ökumenische Bewegung und der Ökumenische Rat der Kirchen, z.B. konziliarer Prozess, Konzeptionen neuerer Theologie
- Kirchliche Entwicklungshilfe
- Weltmission und/oder Dialog der Weltreligionen, z.B. Probleme ökumenischer Partnerschaft, Theologie der Befreiung – Befreiung der Theologie? 500 Jahre Lateinamerika.

**5. Zur Durchführung der FeA-Kurse**

Die vorgenannten Fortbildungsbereiche bedürfen der ständigen Überprüfung und ggf. Ergänzung. Ein Kurs kann in der vorgenannten Weise thematisch strukturiert werden. Es ist aber auch als ein auf ein kirchliches Arbeitsfeld bezogenes Projekt möglich.

Die Zusammenstellung der Ziele, Inhalte und Themen verdeutlicht, dass die Kursangebote der FeA sich als Einstieg in die weitere Fortbildung Pfarrerinnen und Pfarrer versteht. Die FeA-Kurse werden sich auf die spezifischen Problemstellungen der Berufsanfangsphase konzentrieren. Hier beginnen Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer eigene „Spuren zu treten“, die ihnen wiederbegegnen, ihnen Arbeitsräume eröffnen oder begrenzen.

Bei der didaktischen Strukturierung der Kursangebote wird es deshalb nötig, im Zusammenhang mit dem jeweiligen Thema die folgenden drei Ebenen sinnvoll miteinander in Beziehung zu bringen:

- Gemeinsamer Umgang mit der Bibel, theologischer Lehre und kirchlicher Tradition und geistlich-spirituelle Anleitung in verschiedenen möglichen Formen
- Intensive und fachgerechte Beschäftigung mit dem Thema
- Systematischer Austausch und Aufarbeitung der ersten Erfahrungen in der praktischen Gemeindegartei

Bei manchen Kursangeboten legt es sich nahe, bei anderen scheint es unumgebar, dass Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer mit anders ausgebildeten Hauptamtlichen (Kindergärtnerinnen und Kindergärtern, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, Jugendleiterinnen und Jugendleitern usw.) zusammenarbeiten. Das in der Evangelischen Kirche im Rheinland schon im Ansatz genutzte Modell der „Integrierten Fortbildungsangebote“ sollte dazu in weit größerem Umfang genutzt werden können.

Bei anderen Kursen sollte bewusst darauf geachtet werden, dass durch die Zusammensetzung der Gruppe der Teilnehmenden Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrer in den ersten Amtsjahren älteren Kolleginnen und Kollegen begegnen können, die in ihrer Lebens-, Berufs- und Glaubensgeschichte an einem anderen Ort/Zeitpunkt sind als sie selbst. Deshalb wird die FeA mit anderen Institutionen der Pfarrerfortbildung zusammenarbeiten.

Regionale Besonderheiten machen Kursangebote in Regionen nötig.

**6. Zur Teilnahme an der FeA**

1. Die Teilnahme an den Kursen der FeA gehört zu den Dienstpflichten der Pastorinnen und Pastoren, Pfarrerinnen und Pfarrern in der Evangelischen Kirche im Rheinland.

2. Sie ist Bestandteil der Dienstweisung aller Frauen und Männer im Probedienst, im Sonderdienst und im Pfarramt.
3. Der Zeitraum für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren sind die ersten sechs Jahre nach Ablauf des ersten Probedienstjahres.
4. Sie geschieht in Kooperation mit allen landeskirchlichen Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung.
5. Weitere Kooperationspartner können nach Bedarf hinzugezogen werden. Die Fortbildung umfasst insgesamt 30 Teilnahmetage bzw. 6 Kurswochen zu fünf Tagen. Die Kurse sind angemessen auf die Zeit des Probedienstes, des Sonderdienstes und der ersten Amtsjahre zu verteilen.

Aus den Kursangeboten in den Bereichen A und B sind jeweils mindestens zwei Wochen auszuwählen.

## 7. Finanzierung einer landeskirchlichen Fortbildung in den ersten Amtsjahren

Die Kosten der Fortbildung in den ersten Amtsjahren trägt die Landeskirche.

Die Gemeinden erstatten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Fahrtkosten.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zahlen einen Verpflegungsanteil selbst.

### II.

Die erforderlichen Mittel sind im landeskirchlichen Haushalt ab 1996 zu veranschlagen.

### III.

Die Pflicht zur Teilnahme an der Fortbildung in den ersten Amtsjahren beginnt am 1. Januar 1996.

## Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5387 Az. II/13-19-2

Düsseldorf, 16. Februar 2000

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 12. Januar 2000 die nachfolgenden Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche im Rheinland beschlossen. Den Text geben wir nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

## Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche im Rheinland

### I. Grundsätzliches

#### 1. Theologische Fragen

Ehrenamtliche Tätigkeit hat in der Kirche eine lange Tradition. Schon immer haben sich Menschen bereit gefunden, ihre Zeit und ihre Fähigkeiten freiwillig und unentgeltlich in Gemeinden, Werken und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

Nach evangelischem Verständnis ergibt sich aus dem Grundsatz des Priestertums aller Gläubigen (1. Petr. 2,9),

dass Ehrenamtliche an der Gestaltung des kirchlichen Lebens, auch in seiner geistlichen Dimension, gleichwertig teilhaben.

Wenn das Neue Testament von Ämtern spricht, dann tut es das in der Regel im Zusammenhang mit Aufgaben, die zu erfüllen sind. Es sind also die der Gemeinde Jesu Christi gestellten Aufgaben, von denen her die verschiedenen Tätigkeiten in den Blick zu nehmen sind, nicht Bedeutung oder Status des Amtes, das jemand bekleidet. Keine Funktion, kein Amt ist mehr wert als andere, sondern sie alle prägen, je nach den Talenten und Stärken derer, die sie ausüben, das Leben und die Gestalt der Kirche. Haupt- und ehrenamtliche Tätigkeiten ergänzen einander dabei und sind zusammen Ausdruck des Reichtums an Fähigkeiten und Gaben, den der „Leib Christi“ braucht, um lebendig zu sein (zum Ganzen z.B.: Röm. 12, 3-8; 1. Kor. 12; Eph. 4, 11+12).

#### 2. Das Verhältnis der Ämter im Alltag

Aus dem oben Gesagten ergibt sich: Kirche und Diakonie brauchen das Miteinander von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen. In die gemeinsame Verantwortung und Arbeit bringen beide je unterschiedliche Fähigkeiten ein. Es ist wichtig, dass Hauptamtliche und Ehrenamtliche in Aus- oder Fortbildung die notwendigen Kompetenzen erwerben können, die sie befähigen, gemeinsam das Leben von Kirche und Diakonie verantwortlich zu gestalten.

Wegen der unterschiedlichen Ausbildungs- und Lebenssituation und der damit verbundenen Positions- und Statusunterschiede kommt es im Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen immer wieder zu ungewollten Konflikten. Dem „innerkirchlichen“ Zeit- und Informationsvorsprung der Hauptamtlichen steht die in außerkirchlichen Alltags- und Berufserfahrungen erworbene Kompetenz der Ehrenamtlichen gegenüber. Hier zu einem respektvollen und partnerschaftlichen Umgangs- und Gesprächsstil zu finden, ist unverzichtbar. Dazu ist es nötig, in Gemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen auf das Erkennen und Fördern von Kompetenz, auf offene Information und die ernst zu nehmende Beteiligung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Entscheidungsprozessen hinzuwirken.

Dem sollen diese Leitlinien dienen. Durch sie soll der meist als „selbstverständlich“ angesehene Dienst der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die angemessene Würdigung erfahren und einen verbindlichen Rahmen erhalten.

### II. Hinweise und Regelungen für die Praxis

#### 1. Art und Umfang ehrenamtlicher Tätigkeiten

Im Vergleich mit früheren Zeiten haben sich – ohne Minderung der Verbindlichkeit des Engagements! – das Verständnis ehrenamtlicher Tätigkeit und das Selbstverständnis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geändert, ebenso die Formen, in denen sich ehrenamtliches Engagement vollzieht: Banden sich früher Menschen, insbesondere Frauen, aufgrund religiöser, familiärer und sozialer Tradition oft für lange Jahre und in stillem, selbstlosem und selbstverständlichem Dienen, so steht heute immer mehr der Wunsch im Vordergrund, eigene Interessen und Begabungen einzubringen, Kontakte zu knüpfen und zu pflegen, den eigenen Horizont zu erweitern, selbstbewusst mitzureden und zu gestalten – und auch ohne schlechtes

Gewissen Anerkennung zu genießen. Auf Grund veränderter gesellschaftlicher Rahmenbedingungen hat sich außerdem die durchschnittliche Dauer des Engagements verkürzt. Nicht die Bereitschaft zum Engagement hat sich verändert, aber zu sozialem Engagement bereite Frauen und Männer wollen heutzutage wissen, wofür sie sich engagieren, mit welchem Zeitaufwand sie dies tun und mit welchen Pflichten, aber auch Rechten dieses Engagement verbunden ist. Neue Formen im kirchlichen und diakonischen Bereich sind Tauschbörsen und Freiwilligenzentralen mit ihren Angeboten, die ehrenamtliche Tätigkeit individuell „zuzuschneiden“ und Kirchengemeinden und Einrichtungen bei der Gewinnung und Pflege ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beraten. Die folgende Definition, die sich an die von der Lippischen Landeskirche verabschiedeten Leitlinien zum Ehrenamt in der Kirche anlehnt, greift diese Veränderungen auf:

Ehrenamtlicher Dienst und freiwilliges soziales Engagement in Kirche und Diakonie ist die unbezahlte, freiwillige Übernahme von Aufgaben und Verpflichtungen, die in der Regel eine hohe Motivation voraussetzt.

Ehrenamtliche Tätigkeit geschieht – auf Dauer oder zeitlich begrenzt (u. U. sogar einmalig) – in allen Bereichen von Kirche und Diakonie in unterschiedlicher Form, mit einem unterschiedlichen Maß an Beanspruchung und Verantwortung. Sie ist – in ihrer unterschiedlichen Dauer und in durchaus unterschiedlichem Verständnis – ein verbindlicher Dienst von Christinnen und Christen, die im Engagement für andere ihren Glauben in konkretes Handeln umsetzen wollen. Zugleich begreifen sie ihre kirchliche und diakonische Mitarbeit als Ausdruck ihrer Verantwortung für das Gemeinwohl und ihres Selbstverständnisses als mündige Bürgerinnen und Bürger einer Zivilgesellschaft.

In der Hauptsache vollzieht sich ehrenamtliche Arbeit in folgenden Bereichen:

- Gottesdienst (Predigt- und Gottesdienstkreis, Lektorendienst, Kindergottesdienst...),
- Kirchenmusik (Kantorei, Instrumentalkreis...),
- Kinder- und Jugendarbeit (Gruppenarbeit, Konfirmandenarbeit, Freizeiten, Kinderbibeltage und -wochen, offene Jugendarbeit ...),
- Diakonisch-seelsorglicher Bereich (Besuchsdienst, Altenheim, Schulsozialarbeit, Telefonseelsorge, Ausländer- und Flüchtlingsarbeit, ökumenische Krankenhaus-hilfe, Hospizbewegung, Straffälligenhilfe, Wohnungslosenhilfe, Betreuungsvereine...),
- Bildungsarbeit (Erwachsenenbildung, Familienbildung, Büchereiarbeit, Gesprächskreise ...),
- Frauengruppen (Biblische und liturgische Arbeitskreise, Frauenhilfe...),
- Haus- und Bibelkreise,
- Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindebrief, Pressekontakte, Internet...),
- Leitungsgremien (Presbyterium, Ausschüsse, Synode...),
- Allgemeine Gemeindegemeinschaften (Feste, handwerkliche Tätigkeiten...),
- Initiativen und Aktionsgruppen, gemeindlich und übergemeindlich (Partnerschaften, gesellschaftspolitisches Engagement, konziliarer Prozess, Ökumene ...).

Wie lange ehrenamtliches Engagement dauert und welcher Zeitaufwand damit verbunden ist, hängt nicht zuletzt von der Art der Tätigkeit ab: Die Mitwirkung z.B. in Kanto-

rei oder Instrumentalkreisen oder eine Tätigkeit bei der Telefonseelsorge oder in Betreuungsvereinen umfasst oft viele Jahre; zur Presbyterin oder zum Presbyter wird man – mit der Möglichkeit der Wiederwahl – für die Dauer von 8 Jahren gewählt; ähnliche Zeiträume gelten für die Übernahme von Aufsichtspflichten bei diakonischen Einrichtungen. Die Mitarbeit z.B. bei einer Freizeit kann einmalig sein. Der zeitliche Aufwand geht von einigen wenigen Stunden, die gelegentlich zur Verfügung gestellt werden, bis zu vielen Wochenstunden.

## 2. Der Beginn der Tätigkeit

Vor der Übernahme eines ehrenamtlichen Dienstes bedarf es klarer Absprachen über Arbeitsgebiete, Aufgaben und Zuständigkeiten, über Rechte und Pflichten sowie über die Dauer der Tätigkeit und den erforderlichen Zeitaufwand. Die Absprachen sollten, wenn möglich, schriftlich festgehalten werden.

Die Aufnahme des Dienstes wird der Gemeinde oder innerhalb der diakonischen Einrichtung bekanntgegeben, z.B. im Gemeindebrief oder in der hausinternen Veröffentlichung. Eine öffentliche Einführung im Gottesdienst oder in einer Andacht wird empfohlen, besonders dann, wenn mit der Tätigkeit eine spezielle Verantwortung verbunden ist.

## 3. Die Begleitung der Tätigkeit

Ehrenamtliche haben Anspruch auf fachliche, persönliche und geistliche Begleitung. Diese geschieht je nach Einsatzfeld durch Pfarrerrinnen und Pfarrer, durch andere Hauptamtliche und durch andere Ehrenamtliche, besonders aber durch die Gemeindeleitung oder die Führungsebene der Einrichtung. Der Rhythmus der zu führenden Gespräche ist nach den Erfordernissen des jeweiligen Arbeitsbereichs festzulegen. Maßgeblich sind hierbei die Wünsche der Mitarbeitenden.

Ehrenamtliche bekommen alle Informationen und praktische Unterstützung, die sie für ihren Dienst brauchen; sie müssen in ihren Arbeitsbereichen bei der Planung und den Entscheidungen ernsthaft beteiligt sein. So werden sie in ihren Kompetenzen ernst genommen und gefördert; sie erfahren Respekt für das, was sie leisten.

Die Presbyterien sollten aus ihrer Mitte eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Belange der Ehrenamtlichen bestimmen. Diese Beauftragung kann auch, je nach fach- und sachgegebenen Erfordernissen, durch mehrere Personen im Wechsel wahrgenommen werden. Bei diakonischen Einrichtungen sollte eine ähnliche Regelung überlegt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Vertreterinnen und Vertreter ehrenamtlich wahrgenommener Arbeitsfelder sind in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes vor abschließender Beratung und Beschlussfassung zu hören. Es wird empfohlen, sie mindestens einmal im Jahr in die entsprechenden Fachausschüsse einzuladen. Ähnliche Regelungen für diakonische Einrichtungen werden angeregt.

Regelmäßige Zusammenkünfte der Mitarbeitenden dienen dazu, dass

- die Mitarbeitenden einander und ihre jeweiligen Arbeitsbereiche kennen(lernen), sich austauschen und miteinander beraten können,
- Haupt- und Ehrenamtliche (einschließlich der Pfarrerrinnen und Pfarrer) miteinander in ein kontinuierliches, vertrauensvolles Gespräch kommen,

- die ehrenamtlich Arbeitenden ein Forum bilden können, das ihre Anliegen aufnimmt und ihnen Nachdruck verleiht,
- die Mitarbeitenden sich selbst und einander in gemeinsamem Nachdenken immer wieder über die geistlichen Grundlagen ihrer Arbeit vergewissern können.

Ehrenamtliche haben einen Anspruch auf Fort- und Weiterbildung, deren Kosten die Gemeinde/das Werk/die Einrichtung trägt. Entsprechende Haushaltsmittel sind vorzusehen. Die Fortbildung soll im Zusammenhang mit der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit stehen. Das Leitungsgremium wirkt darauf hin, dass die Schulen und Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen der ehrenamtlich Tätigen für derartige Fort- und Weiterbildungen Freistellung gewähren.

Auch während ihrer Tätigkeit erfahren Ehrenamtliche öffentliche Anerkennung, z.B. durch Geschenke bei besonderen Anlässen u. ä.

Ihre Arbeit wird im Gemeindebrief, bei Festen und Gemeindeversammlungen und in den Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht. Dies geschieht in Abstimmung mit dem oder der vom Presbyterium bestimmten Beauftragten für das Ehrenamt.

#### 4. Loyalität und Verschwiegenheit

Von allen ehrenamtlich Arbeitenden werden Loyalität gegenüber ihrer Kirche und Kooperationsbereitschaft erwartet.

Über vertrauliche Angelegenheiten, die Ehrenamtlichen im Rahmen ihres Dienstes bekannt werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit hinaus.

#### 5. Finanzen und Versicherung

Ehrenamtlich Arbeitende disponieren – im Rahmen der üblichen Einschränkungen – in Eigenverantwortung über die finanziellen Mittel, die ihnen für ihren Arbeitsbereich zur Verfügung gestellt werden; diese Mittel werden im Haushalt bereitgestellt.

Ehrenamtliche haben Anspruch auf die Erstattung von entstandenen Kosten. Die entsprechenden Regelungen sind so zu gestalten, dass die Selbstverständlichkeit des Anspruches deutlich wird und der Auslagensatz schnell und problemlos vorgenommen werden kann.

In diesen Regelungen sollen Möglichkeiten für eine evtl. anfallende Kinderbetreuung Berücksichtigung finden.

Bei Verzicht auf Kostenerstattung ist den Ehrenamtlichen – unter Beachtung der steuer- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen – eine Spendenbescheinigung anzubieten.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Versicherungsschutzes für Ehrenamtliche (Sammelversicherungen etc.) beachtet werden. Eine Unterlassung geht zu Lasten des jeweiligen Trägers der Arbeit.

#### 6. Qualifikation und Nachweis

Ehrenamtlichen wird auf Wunsch ein Zertifikat über ihre Tätigkeit ausgestellt, sei es als reiner Tätigkeitsnachweis, sei es als Zeugnis oder Referenz. Das Zertifikat würdigt das ehrenamtliche Engagement und drückt Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit aus. Es dient zugleich als Qualifikationsnachweis von Bewerberinnen und Bewerbern bei Einstellungen im kirchlichen Bereich, besonders beim Wiedereinstieg von Frauen in das Berufsleben.

Damit verbindet sich die Hoffnung, dass entsprechende Verfahrensweisen im kirchlichen Bereich Auswirkungen in nichtkirchlichen Arbeitszusammenhängen haben. Für Jugendliche ist dabei – soweit dies nicht bereits gegeben ist – besonders die Eintragung ehrenamtlicher Tätigkeiten in das Schulzeugnis anzustreben.

#### 7. Das Ende der Tätigkeit

Das Ende des Dienstes wird der Gemeinde, z.B. im Gottesdienst oder im Gemeindebrief, oder innerhalb der diakonischen Einrichtung bekanntgegeben. Eine öffentliche Verabschiedung, in der Dank und Anerkennung ausgesprochen und sichtbar gemacht werden können, wird empfohlen, vor allem dann, wenn mit der Tätigkeit eine besondere Verantwortung verbunden war.

### 29., 30. und 31. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Nr. 231 Az.: II/14-18-2

Düsseldorf, 19. Januar 2000

Auf Grund von § 2 Abs. 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe die 29., 30. und 31. Änderung der Satzung beschlossen. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen haben diese Satzungsänderungen genehmigt. Die staatsaufsichtliche Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen ist ebenfalls erfolgt.

Wir machen den Text der Änderungen nachstehend bekannt.

Das Landeskirchenamt

### 29. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967

#### § 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 28. Satzungsänderung vom 20. August 1997, wird wie folgt geändert:

1. a) In § 11 Abs. 5 Buchst. b wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
- b) In § 11 Abs. 5 Buchst. c werden nach den Wort „Teilzeitbeschäftigung“ das Wort „und“ und folgender Buchst. d eingefügt:  
„d) die arbeitsvertraglich vereinbarte Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz“
2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b werden die Worte „oder im Sinne des § 3 Buchst. n BAT-KF nebenberuflich“ gestrichen.

3. In § 17 Abs. 3 Buchst. k wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Worte „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
4. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 Buchst. d Doppelbuchst. aa wird das Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ durch die Worte „Dritten Buchs Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
  - Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„In den Fällen des Satzes 1 gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung über die Anhebung der Altersgrenze und die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente entsprechend.“
5. In § 31 Abs. 2 Buchst. a Doppelbuchst. mm wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchst. nn angefügt:  
„nn) sie in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e, in denen sie für mehr als 36 Kalendermonate vorzeitig in Anspruch genommen wurde, nur für 36 Kalendermonate nach § 77 SGB VI vermindert wäre;“
6. § 32 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Der Bruttoversorgungssatz vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist bzw. in den Fällen des § 30 Abs. 2 herabgesetzt wäre, um 0,3 v.H., in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e und Abs. 2 Satz 1 Buchst. e höchstens jedoch um 10,8 v.H.“
  - In Absatz 3 c Satz 1 Buchst. c und Satz 3 wird jeweils das Wort „Arbeitsförderungsgesetz“ durch die Worte „Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
7. § 34 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- Es wird folgender Satz 4 eingefügt:  
„In den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 3, § 32 Abs. 3 b Satz 3 bzw. § 100 Abs. 3 Satz 5 ist eine Verminderung des Brutto- bzw. Nettoversorgungssatzes wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente nach Anwendung der Sätze 1 bis 3 vorzunehmen.“
  - Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
8. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In Buchstabe a wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt; die Worte „dabei ist eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen“ werden gestrichen.
  - In Buchstabe b werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dabei ist jeweils eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen.“
9. In § 55 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl „62“ durch die Zahl „63“ ersetzt.
10. § 62 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 7 Satz 3 wird jeweils das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
11. In § 81 wird folgender Abs. 7 angefügt:  
„(7) Arbeitnehmer, die als Studierende bis zum 30. September 1996 nicht rentenversicherungspflichtig waren, sind erst zu versichern, wenn die Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 4 SGB VI entfällt.“
12. § 96 wird wie folgt geändert:
- Die bisherige Regelung wird zu Absatz 1
  - Es wird folgender Absatz 2 angefügt:  
„(2) Bei Anwendung des § 55 Abs. 6 Satz 1 bleibt für
- die Beendigung des Ruhens die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgebend, wenn
- die Versicherte das 60. Lebensjahr vor dem 1. Juli 1998 vollendet hat oder
  - der Antrag auf Gewährung einer Altersrente für Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 1. Juli 1998 gestellt wurde und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1998 geendet hat oder
  - das Arbeitsverhältnis aufgrund einer vor dem 1. Juli 1998 geschlossenen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1998 geendet hat.“
13. § 100 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d oder des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d“ gestrichen.
  - Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Bei Versorgungsrentenberechtigten  
a) der Geburtsmonate Dezember 1935 bis April 1938, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. b eingetreten ist  
b) der Geburtsmonate Dezember 1938 bis April 1941, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e oder Abs. 2 Satz 1 Buchst. e eingetreten ist,  
gilt abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 folgendes:  
Bei Vollendung  
– in den Fällen des Buchst. a des 63. Lebensjahres,  
– in den Fällen des Buchst. b des 60. Lebensjahres  
vermindert sich der Versorgungsvomhundertsatz für jeden vollen Kalendermonat vom erstmaligen Eintritt des Versicherungsfalls bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres – höchstens jedoch für 24 Kalendermonate – um:  
vor dem 1. Dezember 1998 0,00 v.H.  
nach dem 30. November 1998 0,05 v.H.  
nach dem 31. Dezember 1998 0,10 v.H.  
nach dem 31. Dezember 1999 0,15 v.H.  
nach dem 31. Dezember 2000 0,20 v.H.“
- <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines Versorgungsrentenberechtigten, dessen Versorgungsrente nach Satz 1 berechnet wurde.“
- In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten „§ 31 Abs. 2 Buchst. a“ die Worte „§ 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a bzw. § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a“ eingefügt.

## § 2

**Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

- § 1 Nrn. 1 und 13 Buchst. c mit Wirkung vom 1. August 1996,
- § 1 Nr. 11 mit Wirkung vom 1. Oktober 1996,
- § 1 Nr. 10 mit Wirkung vom 1. Juli 1997,
- § 1 Nrn. 2, 3, 4 Buchst. a und 6 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1998 und



e) § 1 Nr. 13 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Dortmund, den 27. November 1998

Der Verwaltungsrat der  
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen  
gez. Unterschriften

Die vorstehende 29. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 13. Januar 1999

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschrift

Siegel

Düsseldorf, den 28. Dezember 1998

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschrift

Siegel

### Bescheinigung

Die vorstehende 29. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (SGV. NRW. 222) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1999

Ministerium für Standentwicklung  
Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift

(Siegel)

## 30. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966 / 4. Januar 1967

### § 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/04. Januar 1967, in Form des 29. Satzungsänderungsverfahrens, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchst. a werden die Worte „0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist“ durch die Worte „, vorbehaltlich des Absatzes 2 a, Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) - ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI - beruhen“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2a) Rentenanteile aus Kindererziehungszeiten sind zu berücksichtigen, soweit

- a) die Summe aus diesen Rentenanteilen und der maßgebenden Gesamtversorgung die sich bei Anwendung des Höchstvomhundertsatzes nach § 32 Abs. 3 b Satz 1 ergebende Gesamtversorgung übersteigt,
- b) die Gesamtversorgung in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 3 b Satz 4 die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 3 b Satz 4 ergeben hätte, übersteigt,
- c) die Gesamtversorgung in den Fällen des § 32 Abs. 5 die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 5 ergeben hätte, übersteigt.“
2. In § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden die Worte „Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), die nicht zugleich Umlagemonate sind“ durch die Worte „Zeiten, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) beruhen“ ersetzt.
3. In § 34 b Abs. 2 Satz 2 Buchst. c werden die Worte „Umlagemonate sind“ durch die Worte „sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind“ ersetzt.
4. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d wird der Punkt durch das Wort „zuzüglich“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Buchstabe e angefügt:  
„e) bei übergeleiteten Versicherungen 1,25 v.H. der Summe der nach dem 31. Dezember 1998 bis zum Beginn der Versicherungsrente (§ 52) aufgrund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung entrichteten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage, soweit diese über 1,25 v.H. der Summe des jeweils zusatzversorgungspflichtigen Entgelts hinausgehen.“
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Pflichtbeiträge“ die Worte „, nach Satz 1 Buchst. e berücksichtigte Beiträge zur Umlage“ eingefügt.
5. In § 35 a Satz 2 werden die Worte „und d“ durch die Worte „, d und e“ ersetzt.
6. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a werden die Worte „0,0375 – in den Fällen des Absatzes 4 0,0225 – des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist“ durch die Worte „Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) – ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI – beruhen; § 31 Abs. 2 a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.
7. In § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a werden die Worte „bei einer Vollwaise 0,0125, bei einer Halbwaise 0,0075 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249 a SGB VI), der nicht zugleich Umlagemonat ist“ durch die Worte „Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249 a SGB VI) - ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI - beruhen; § 31 Abs. 2 a ist entsprechend anzuwenden“ ersetzt.

8. In § 46 a Abs. 1 Satz 1 Buchst. a wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:

„ee) die Änderung ausschließlich auf der durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) verbesserten Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten beruht,“

9. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „berücksichtigenden Bezüge“ die Worte „soweit sich nach § 31 Abs. 2 a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 a, keine Änderung ergibt,“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Bezüge“ die Worte „unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 2 a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 a,“ eingefügt.

10. In § 55 Abs. 4 b Satz 1 werden nach den Worten „zusammen mit“ die Worte „den nach § 31 Abs. 2 Buchst. a unberücksichtigten Rentenanteilen aus Kindererziehungszeiten und“ eingefügt.

11. In § 66 Abs. 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„d) bei übergeleiteten Versicherungen auch die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1998 aufgrund tarifvertraglicher oder arbeitsvertraglicher Vereinbarung entrichteten Beiträge des Pflichtversicherten zur Umlage.“

12. In § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Rente“ die Worte „in Höhe der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Bewertung dieser Zeiten“ eingefügt.

13. Es wird folgender § 101 eingefügt:

#### „§ 101

Übergangsregelung zu § 31 für Kindererziehungszeiten

(1) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, ist § 31 Abs. 2 a bis zum Beginn einer gemäß § 46 a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) nicht anzuwenden.

(2) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, bleiben Rentenanteile, denen die verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) zugrunde liegt, bei Anwendung des § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 und § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a bis zum Beginn einer gemäß § 46 a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) unberücksichtigt.“

#### § 2

#### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten

a) § 1 Nr. 13 (§ 101 Abs. 2) mit Wirkung vom 1. Januar 1986,

b) § 1 Nrn. 4 (§ 35), 5 (§ 35 a), 11 (§ 66) am 1. Januar 1999 in Kraft.

Dortmund, den 27. November 1998

Der Verwaltungsrat der  
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen  
gez. Unterschriften

Die vorstehende 30. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 13. Januar 1999

(Siegel)

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 28. Dezember 1998

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschriften

#### Bescheinigung

Die vorstehende 30. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (SGV. NRW. 222) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1999

(Siegel)

Ministerium für Standentwicklung  
Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift

### 31. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967

#### § 1

#### Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 30. Satzungsänderung vom 27. November 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „geregelt“ das Zeichen „\*\*\*“ angebracht. Am unteren Rand wird kleingedruckt der folgende Passus:

„Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen. Aus Gründen der Textvereinfachung ist dort, wo ein geschlechtsneutraler Begriff fehlt, grundsätzlich die männliche Form gewählt worden. Diese findet für Frauen in der weiblichen Form Anwendung.“

angefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „Ministeriums“ das Wort „zuständigen“ eingefügt; die Worte „für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ werden gestrichen.

c) Der Absatz 7 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 7 des § 2 wird als neuer Absatz 1 eingefügt.

- bb) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut:  
„Der Vorstand entscheidet über den Beitritt neuer Beteiligter; er schließt die Beteiligungsvereinbarung ab.“  
eingefügt.
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „seinem“ wird durch das Wort „einem“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Absatz 1 Satz 1 wird zu Absatz 2 Satz 1.
- bb) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz:  
„von denen fünf ehrenamtlich und zwei hauptamtlich tätig sind.“  
angefügt.
- cc) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 neu:  
„<sup>2</sup>Von den ehrenamtlichen Mitgliedern gehören mindestens zwei dem Kreise der Versicherten an.  
<sup>3</sup>Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen oder ein Studium der Wirtschaftswissenschaften mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen haben oder über besondere Kenntnisse im Bank- oder Versicherungswesen verfügen.“  
eingefügt.
- c) Die Sätze 2 und 3 bis 7 des bisherigen Absatzes 1 werden gestrichen.
- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
Die bisherigen Sätze 3 und 5 des Absatzes 1 werden zu Absatz 3; dieser erhält die folgende Fassung:  
„(3) Die Mitglieder werden vom Verwaltungsrat gewählt. Eine Abwahl aus wichtigem Grund ist möglich; Wiederwahl ist zulässig.“
- e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
Der bisherige Satz 6 des Absatzes 1 wird Absatz 4 und erhält die folgende Fassung:  
„(4) Der Vorstand wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder den Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden.“
- f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:  
Der bisherige Satz 7 des Absatzes 1 wird zu Absatz 5 und wie folgt geändert:  
Das Wort „Vorstandsmitglied“ wird durch das Wort „Mitglied“ ersetzt. Die Worte „oder ein Stellvertreter“ werden gestrichen.
- g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:  
Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 6 und wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird vor dem Wort „Stellvertreter“ das Wort „seinem“ durch das Wort „einem“ ersetzt. Nach dem Wort „Mitglieder“ werden die Worte „des Vorstandes“ gestrichen und der folgende Halbsatz:  
„von denen mindestens ein hauptamtliches Mitglied sein muss,“  
eingefügt.
- h) Der Absatz 3 wird gestrichen.
- i) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Sätze 1, 4 und 5 des Absatzes 3 werden als Absatz 7 Satz 1 bis 3 eingefügt.
- bb) Die Sätze 2 bis 3 erhalten die folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes führen die laufenden Geschäfte. <sup>3</sup>Der Vorstand
- erlässt eine Geschäftsordnung; diese bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates.“
- j) Es wird der folgende Absatz 8 neu eingefügt:  
Der bisherige Satz 2 des Absatzes 3 wird zu Absatz 8 und in Satz 1 und 2 aufgespalten; diese erhalten die folgende Fassung:  
„<sup>1</sup>Der Vorstand stellt den Jahresabschluss und die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens auf. <sup>2</sup>Er setzt den Umlagesatz fest.“
- k) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 9 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „ergeht“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.
- bb) Satz 4 erhält die folgende Fassung:  
„In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.“
- l) Es wird folgender Absatz 10 neu eingefügt:
- aa) Die bisherigen Sätze 1, 2, 5, 6 und 7 des Absatzes 5 werden zu Absatz 10 Satz 1 bis 5 und wie folgt geändert:
- bb) In Satz 1 wird das Wort „sein“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- cc) Satz 2 erhält die Fassung:  
„<sup>2</sup>Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.“
- dd) In Satz 4 werden die Worte „zwei Vorstandsmitgliedern“ durch die Worte „einem weiteren Mitglied“ ersetzt.
- ee) In Satz 5 werden die Worte „der Vorsitzende“ und der Halbsatz „wenn kein Widerspruch erfolgt“ gestrichen. Das Wort „herbeiführen“ wird in die Worte „herbeigeführt werden“ abgeändert.
- ff) Es wird ein neuer Satz 6 eingefügt, welcher wie folgt lautet:  
„<sup>6</sup>Näheres regelt die Geschäftsordnung.“
- m) Es wird der folgende Absatz 11 neu eingefügt:
- aa) Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 11.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Er ist auf sein Verlangen vorher zu hören.“
- n) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Buchst. a wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Buchst. b wird der Halbsatz:  
„die Tarifgemeinschaft evangelisch-kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sieben Mitglieder“ gestrichen und der folgende Halbsatz:  
„die Vorstände der Diakonischen Werke Rheinland und Westfalen je ein Mitglied,“  
neu eingefügt.
- cc) In Satz 1 Buchst. c werden die Halbsätze:  
„für die angestelltenversicherungspflichtigen Mitarbeiter sieben Mitglieder, für die arbeiterrentenversicherungspflichtigen Mitarbeiter drei Mitglieder“ gestrichen und durch das Wort „sieben“ und das Wort „Mitglieder“ ersetzt.
- dd) In Satz 2 werden die Worte „Buchstaben b und“ gestrichen und durch das Wort „Buchstabe“ ersetzt.

- ee) Satz 3 wird gestrichen.  
 ff) Die Sätze 4 bis 6 werden zu 3 bis 5.  
 gg) Satz 7 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 1 wird das Wort „bestellt“ durch das Wort „wählt“ und die Worte „und den“ werden durch die Worte „sowie einen ersten und einen zweiten“ ersetzt.  
 bb) In Satz 2 wird das Wort „seinem“ durch die Worte „einem seiner“ und das Wort „elf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:  
 aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:  
 (1) Der Buchstabe e wird zu Buchstabe a und erhält folgende Fassung:  
 „a) Wahl und Abwahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes,“  
 (2) Der Buchstabe a wird zu Buchstabe b; die Worte „des Haushaltsplanes (§ 70) und“ werden gestrichen; das Wort „Jahresrechnung“ wird durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt; der Klammerverweis wird gestrichen.  
 (3) Es wird der folgende neue Buchstabe c:  
 „c) Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,“  
 eingefügt.  
 (4) Es wird der folgende neue Buchstabe d:  
 „d) Genehmigung der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung,“  
 eingefügt.  
 (5) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe e; die Worte „Erlass von“ werden gestrichen und durch die Worte „Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten“ ersetzt.  
 (6) Der bisherige Buchstabe b wird zu Buchstabe f; der Klammerverweis wird gestrichen.  
 (7) Der bisherige Buchstabe d wird zu Buchstabe g.  
 (8) Der bisherige Buchstabe f wird zu Buchstabe h.  
 (9) Der bisherige Buchstabe g wird zu Buchstabe i.  
 bb) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut:  
 „<sup>2</sup>Die hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes werden in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Verwaltungsrat der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte gewählt.“  
 angefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 2 wird das Wort „Verwaltungsratsmitglieder“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt; die Worte „beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates“ werden gestrichen.  
 bb) Satz 4 erhält die folgende Fassung:  
 „In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist abgesehen werden.“
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:  
 aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter leitet die Sitzung.“  
 bb) In Satz 2 wird die Zahl „5“ nach dem Wort „Absatz“ durch die Zahl „10“ und die Zahlen „5“ und „6“ nach dem Wort „Satz“ durch die Zahlen „3“ und „4“ ersetzt.  
 cc) In Satz 3 werden die Worte „und die Geschäftsführer“ sowie „in der Regel“ gestrichen; vor dem Wort „an“ wird das Wort „beratend“ eingefügt.
- g) In Absatz 7 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „11“ ersetzt.  
 h) In Absatz 8 Satz 1 wird der Buchstabe „g“ durch den Buchstaben „i“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:  
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Tarifgemeinschaft evangelisch-kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen und“ sowie „jeweils auf die Dauer von fünf Jahren“ gestrichen.  
 b) Absatz 6 wird gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:  
 „<sup>1</sup>Mitglied des Vorstandes und des Verwaltungsrates kann nur sein, wer  
 a) für diese Aufgabe fachlich befähigt ist und  
 b) die Befähigung zum Amt eines Presbyters in der Evangelischen Kirche im Rheinland oder in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder eines Kirchenältesten in der Lippischen Landeskirche besitzt oder ordinerter Theologe in einer dieser Kirchen ist.“  
 b) In Absatz 2 werden die Worte „im Vorstand, im Verwaltungsrat“ gestrichen und durch die Worte „in beiden Organen“ ersetzt.  
 c) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgender Fassung:  
 „<sup>1</sup>Die Amtszeit der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates beträgt grundsätzlich fünf Jahre; sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird. <sup>2</sup>Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die bisherigen Mitglieder bis zur ersten Sitzung des Organs in seiner neuen Zusammensetzung im Amt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes wird von den Verwaltungsräten beider Versorgungskassen im Einzelfall festgesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Schiedsausschusses beträgt fünf Jahre. <sup>5</sup>Der Schiedsausschuss bleibt im Amt, bis ein neuer Schiedsausschuss bestellt ist.“  
 eingefügt.
- d) Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wie folgt geändert:  
 aa) Die Sätze 1 und 2 werden mit folgendem Wortlaut:  
 „<sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Mitglieder der Organe der Kasse und des Schiedsausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen und anstelle des Tagegeldes ein Sitzungsgeld.“  
 in einem Satz „1“ zusammengefasst.  
 bb) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut:  
 „<sup>2</sup>Etwaiger Verdienstausschlag wird erstattet.“  
 eingefügt.
- e) Absatz 4 wird zu Absatz 5.  
 In Absatz 5 wird nach dem Wort „Vorstandes“ das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt; die Worte „ihre Stellvertreter“ werden gestrichen und durch die Worte „stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:  
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 aa) In Satz 2 werden die Worte „des Vorstandes und des Verwaltungsrates“ gestrichen und durch die Worte „der Organe“ ersetzt.

bb) Satz 4 erhält die folgende Fassung:

„Je nach Auftrag der Kirchenleitungen haben die Prüfer der landeskirchlichen Rechnungsprüfungsämter das Recht zur Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen der Kasse.“

- b) In Absatz 2 wird vor dem Wort „Ministerium“ das Wort „zuständigen“ eingefügt; die Worte „für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ werden gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „der Vorstand oder der Verwaltungsrat“ gestrichen und durch die Worte „ein Organ“; das Wort „behindert“ wird durch das Wort „gehindert“; das Wort „er“ wird durch das Wort „es“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Vorstandes oder des Verwaltungsrates“ gestrichen und durch das Wort „Organs“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- (1) In Buchstabe a wird der Klammerverweis gestrichen.
- (2) In Buchstabe b wird der Halbsatz: „die Richtlinien für die Anlegung des Vermögens (§ 4 Abs. 4 Buchst. c)“ gestrichen.
- (3) Buchstabe c wird zu Buchstabe b; der Klammerverweis wird gestrichen.
- (4) Der Buchstabe „d“ und die Worte: „der Haushaltsplan der Kasse (§ 70), und“ werden gestrichen.
- (5) Buchstabe e wird zu Buchstabe c; der Klammerverweis wird gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Die Jahresrechnung“ durch die Worte „Der Jahresabschluss“ ersetzt; die Klammerverweise werden gestrichen.
7. In § 51 Satz 2 wird der Klammerverweis gestrichen.
8. In § 69 Abs. 1 werden die Worte „und ihre Verwaltungskosten“ gestrichen.
9. § 70 „Verwaltungskosten“ wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung ersatzlos gestrichen.
10. In § 71 Abs. 2 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Worte „des Verwaltungsrates und“ eingefügt.
11. § 72 erhält die folgende Fassung:  
„Die Kasse hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss über die Aufwendungen und Erträge sowie über das Vermögen (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz) aufzustellen.“
12. In § 77 Abs. 2 wird der Klammerverweis gestrichen.
13. Im Anhang 1 wird unter Buchstabe A (Übergangsvorschriften) folgende Übergangsvorschrift:

### „31. Änderung der Satzung

#### Übergangsvorschrift zu § 6 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz

§ 6 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz findet auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der 31. Satzungsänderung bereits gewählten Vorstands- oder Verwaltungsratsmitglieder keine Anwendung; diese bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt.“

eingefügt.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

Dortmund, den 30. April 1999

(Siegel)

Der Verwaltungsrat der  
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse  
Rheinland-Westfalen  
gez. Unterschriften

Die vorstehende 31. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 12. Juli 1999

(Siegel)

Evangelische Kirche von Westfalen  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschriften

Düsseldorf, den 23. Juli 1999

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
gez. Unterschriften

### Bescheinigung

Die vorstehende 29. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 14. Juli 1964 (SGV. NRW. 222) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1999

(Siegel)

Ministerium für Ständentwicklung  
Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
gez. Unterschrift

### Bestandene Prüfungen

Nr. 5864 Az. II/13-15-2-7

Düsseldorf, 21. Februar 2000

Die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Adler, Nicole, Ev. Kirchenkreis Moers  
Blasberg, Corinna, Landeskirchenamt  
Brinkmann, Hilde, Ev. Kirchengemeinde Hünxe  
Dierichs, Andreas, Ev. Verwaltungsamt Wuppertal-Elberfeld  
Endryk, Susanne, Ev. Verwaltungsamt Aachen  
Fichtner, Torsten, Ev. Gemeindeverband Mönchengladbach  
Gunter, Christel, Ev. Kirchenkreis Krefeld  
Heidrich, Sascha, Ev. Verwaltungsamt Idar-Oberstein  
Hoffmann, Iris, Ev. Kirchenkreis Moers  
Klompfes, Kirsten, Bergisches Rechnungsprüfungsamt  
Kraack, Sandra, Ev. Kirchengemeinde Dinslaken  
Krajnc, Nicole, Ev. Christus-Kirchengemeinde Oberhausen

Möhring, Dieter, Ev. Kirchengemeinde Hückeswagen  
 Nagel, Heiko, Paul-Schneider-Gymnasium Meisenheim  
 Neuser, Anja, Ev. Gemeindeverband Krefeld  
 Paelecke, Beate, Ev. Verwaltungsamt Saarbrücken  
 Preutenborbeck, Christian, Ev. Kirchenkreis Düsseldorf-  
 Mettmann  
 Redieck, Cornelia, Ev. Gemeindeverband Krefeld  
 Romagno, Susanne, Landeskirchenamt  
 Rusch, Renate, Ev. Kirchengemeinde Kamp-Lintfort  
 Scherneck, Ellen, Ev. Kirchengemeinde Heiligenhaus  
 Schultze, Christiane, Gemeinsames Gemeindeamt  
 Düsseldorf-Mitte  
 Welling, Jörg, Ev. Rentamt Neuwied

Das Landeskirchenamt

### Bestandene Prüfungen

Nr. 5864 Az. II/13-15-2-7 Düsseldorf, 27. Januar 2000

Die Laufbahnprüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Balke, Karin, Ev. Verwaltungsamt Wuppertal-Elberfeld  
 Greve, Malte, Ev. Kirchengemeinde Köln  
 Grünberg, Sabine, Ev. Gemeindeamt Köln Süd-West  
 Klett-Engel, Nadine, Ev. Verwaltungsamt Bonn  
 Prang, Karin, Landeskirchenamt  
 Raschke, Sabine, Gemeinsames Gemeindeamt  
 Düsseldorf-Nord  
 Schröder, Markus, Landeskirchenamt  
 Schumann, Kerstin, Ev. Kirchenkreis Altenkirchen  
 Wahlen, Hannelore, Ev. Kinderheim e.V., Hilden  
 Walter, Benno, Amt für Diakonie Köln

Das Landeskirchenamt

### Verleihung der Anstellungsfähigkeit an Kirchenmusiker

Nr. 6015 Az. V/13-6-2-7 Düsseldorf, 21. Februar 2000

Das Landeskirchenamt hat im Jahre 1999 folgenden Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit der Ev. Kirche der Union verliehen:

#### A-Urkunde

Gießler, Christoph	Bonn
Stenzel, Andrea	Mülheim/Kärlich
Thomas, Dietrich	Köln
Wiebusch, Carsten	Essen
Wiechelt, Majka	Köln
Wulzinger, Katharina	Köln

#### B-Urkunde

Malik, Aenne	Duisburg
Müller, Michael	Gummersbach
Schmeding, Martin	Düsseldorf

#### C-Urkunde

Barkschat, René	Düsseldorf
Becker, Thomas	Köln
Beilharz-Ramsaier, Elke	Hünxe
Burczyk, Wilfried	Köln
Conrad, Gerhard	Dudweiler
Dellweg, Katharina	Düsseldorf
Denkhaus, Karl	Essen
Eidt, Kordula	Korschenbroich
Fasang, Paul	Düsseldorf
Gertz, Arno	Rees
Glawion, Michael	Brühl
Jost, Elisabeth	Idar-Oberstein
Kim, An-Na	Düsseldorf
Köster, Dr. Franz E.	Jüchen
Kraus, Heidrun	Lohmar
Linne, Andreas	Essen
Nehmiz, Irmgard	Ziegenhain
Pukrop, Ulrike	Erkrath
Ranke, Guiomar	Aachen
Saß, Christina	Meerbusch
Schneider, Irina	Düsseldorf
Schnelle, Natalija	Düsseldorf
Scholz, Gunthart	Dormagen
Schwarz, Maik	Ratingen
Wahner, Anja	Düsseldorf
Vieregge, Anke	Lindau
Zimmermann, Thomas	Dirmingen

#### C-Urkunde (Organistin/Organist)

Belenki, Mark	Dudweiler
Bongartz, Otto	Köln
Gogelgans, Marina	Dudweiler
Goldbach, Johannes	Saarbrücken
Haape, Sigrid	Krefeld
Haßelberg, Michael	Duisburg
Loch, Achim	Friedrichsthal
Miller, Cordelia	Köln
Neubert, Wolfgang	Düsseldorf
Nzila, Christa	Saarbrücken-Dudweiler
Schmalz, Jelena	Bornheim
Schubert, Erna	Bonn
Takahashi, Fusae	Mülheim a.d. Ruhr
Weigner, Sascha	Allenbach

#### C-Urkunde (Chorleiterin/Chorleiter)

Engel, Patrick	Püttlingen
Lohbeck, Birgit	Brüggen
Kolb, Ulrich	Düsseldorf
Schüle-Bertenrath, Katharina	Bergisch Gladbach
Thomas, Christine	Saarbrücken
Wisse, Elke	Düsseldorf

#### Posaunenchorleiterprüfung

Havemann, Holger	Wuppertal
	Das Landeskirchenamt

## Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen 2000

Nr. 2510 Az.: II/13-2-6

Düsseldorf, 26. Januar 2000

Wir geben nachstehend die im Jahr 2000 stattfindenden Fortbildungstagungen für Mitglieder von Mitarbeitervertretungen bekannt. Die Tagungen werden gemeinsam vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche im Rheinland und dem Landeskirchenamt durchgeführt.

Es sind folgende Termine und Tagungsorte vorgesehen:

**12. April 2000 – Koblenz**

Krankenhaus Ev. Stift St. Martin, Johannes-Müller-Str. 7, 56068 Koblenz

**14. Juni 2000 – Aachen**

Luisenhospital, Boxgraben 99, 52064 Aachen

**7. September 2000 – Bonn-Bad Godesberg**

Ev. Krankenhaus, Waldstr. 73, 53177 Bonn

**24. Oktober 2000 – Saarbrücken**

Ev. Altenheim „Am Steinhübel“, Meißenwies 16, 66123 Saarbrücken

**28. November 2000 – Düsseldorf**

Haus der Diakonie, Lenastr. 41, 40470 Düsseldorf

Die Tagungen beginnen jeweils um 9.30 Uhr und enden gegen 16.00 Uhr.

Es werden voraussichtlich folgende Themen behandelt:

1. Rechtsstellung der Mitglieder der Mitarbeitervertretung, Geschäftsführung
2. Aufgaben und Befugnisse der Mitarbeitervertretung – Grundsätze, Mitbestimmung, Mitberatung, Initiativrecht –
3. Bundes-Angestellentarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF Überblick und ausgewählte Bestimmungen)
4. Fragen aus der Praxis

Anmeldungen erbitten wir bis jeweils 14 Tage vor der betreffenden Tagung unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Dienststelle an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt nicht. Wenn die mögliche Teilnehmerzahl überschritten wird, werden wir das besonders mitteilen.

In der Regel weisen wir zusätzlich zu dieser Veröffentlichung auf jede einzelne Tagung noch einmal in einem besonderen Rundschreiben an die Mitarbeitervertretungen im Einzugsbereich des jeweiligen Tagungsortes über die Kirchenkreisverwaltungen hin.

Das Landeskirchenamt

## Fortbildungslehrgänge und Rüstzeit für Küsterinnen und Küster

Die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küsterinnen und Küster führt in Verbindung mit dem Landeskirchenamt die nachstehend aufgeführten Fortbildungslehrgänge durch.

**Lehrgang 1/2000****Teil 1 26.03. – 31.03.2000****Teil 2 22.03. – 24.05.2000 Gruppe 1****24.05. – 26.05.2000 Gruppe 2****Teil 3 05.11. – 10.11.2000****Teil 4 25.03. – 30.03.2001****Teil 5 04.11. – 09.11.2001**

Dieser Lehrgang ist bereits ausgebucht. Ein neuer Lehrgang beginnt am 25. März 2001. Hier sind noch Anmeldungen möglich.

**Themen der einzelnen Lehrgangsteile:****Teil 1**

Einführung in den Küsterdienst

Altardienst

Erhaltung und Pflege kirchlicher Gebäude

Wirtschaftliche und Ökologische Reinigung

Glockentechnik/Turmuhren/Uhrenanlagen

Bibelkunde/Einführung

Küsterordnung

**Teil 2**

Gesetzliche Unfallversicherung

Unfallgefahren in der Kirche und im Außenbereich

Brandschutz mit Löschübungen

Organisation der Arbeitssicherheit in der Kirche

Organisation der Ersten Hilfe

**Teil 3**

Küsterdienst

Erste Hilfe bei Unfällen

Bibelkunde: Altes und neues Testament

Gesangbuchkunde

Agendarische Ordnung des Gottesdienstes

Mit der Kirchenordnung leben: Taufe, Konfirmation, Trauung,

Beerdigung

Beschallungsanlagen

**Teil 4**

Presbyterial-Synodale Ordnung der Ev. Kirche im Rheinland

Aufgaben kirchlicher Publizistik

Schaukastengestaltung

Geschichte der Ev. Kirche im Rheinland

Zweige der Gemeindegarbeit

Umgang mit Menschen

Aufbau der Ev. Kirche im Rheinland

**Teil 5**

Vorbereitung und Erarbeitung von Andachten

Die Ev. Kirche in der Ökumene

Versicherungsrecht

Dienstrecht kirchlicher Mitarbeiter(innen)

Verwaltung der Gemeinde

Berufsbild des Küsters in der heutigen Zeit

Die Lehrgänge eins, drei vier und fünf finden im Kurhaus Windeck, Weyersbuscher Straße in 51570 Windeck statt.

Der Lehrgang zwei findet bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft in 59939 Olsberg statt.

Zuständig für Anfragen:

Ludwig Bielak,

Büchelstr. 47 a, 42855 Remscheid

Telefon (0 21 91) 8 44 86

Anmeldungsanschrift

Lüdeke Bürke

für Lehrgänge:

Hülserstr. 57 B, 47918 Tönisvorst

Telefon (0 21 51) 79 71 71

Die Teilnehmerbeiträge der Lehrgangsteile eins, drei vier und fünf betragen unter Berücksichtigung des landeskirchlichen Zuschusses je 395,00 DM. Für den Lehrgangsteil zwei fallen keine Kosten an.

Für die bereits stattfindenden Lehrgänge beträgt der Teilnehmerbeitrag je Lehrgangsteil ab Januar 2000 ebenfalls 395,00 DM.

Die Kosten der Lehrgangsabschnitte sind erstattungsfähig (s. KABI. 1997, S. 33/34) Nach § 18 der Küsterordnung ist der Küsterin bzw. dem Küster für die Teilnahme Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren.

Im Anschluss an den Küstertag am 19. Juni 2000 veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster vom 19. Juni bis einschl. 23. Juni 2000 eine Rüstzeit im „Haus Bierenbach“ in 51581 Nümbrecht-Bierenbachtal. Der Teilnehmerbeitrag für die Rüstzeit beträgt DM 300,00/Person. Es können maximal 43 Teilnehmer/Teilnehmerinnen an der Rüstzeit teilnehmen. Einzelzimmerwünsche sind bei der Anmeldung anzugeben. Die Zahl der Einzelzimmer ist jedoch begrenzt. Die Teilnahme an der Rüstzeit ergibt sich aus dem Posteingang, Anmeldungen für die Rüstzeit sind bitte nur schriftlich an folgende Anschrift zu richten: Ludwig Bielak, Büchelstraße 47a, 42855 Remscheid.

Das diesjährige Rüstzeitthema lautet „Abenteuer Bibel“. Es referiert Pfarrer Ralf Andreas Kliesch, Nümbrecht. Die Rüstzeiten, die von der Arbeitsgemeinschaft Rheinischer Küster durchgeführt werden, fördern die innere und fachliche Zurüstung der Küsterinnen und Küster. Zur Teilnahme an der Rüstzeit ist der Küsterin/dem Küster Arbeitsbefreiung im Rahmen des § 18 Absatz 3 der Küsterordnung zu gewähren.

Das Landeskirchenamt

### Fit für Medien und Kommunikation FFFZ-Fortbildungsprogramm

Fortbildung, Training und Beratung zu Medien aller Art bietet das soeben erschienene Seminarprogramm des FFFZ/Film Funk Fernseh Zentrum der Evangelischen Kirche im Rheinland für das erste Halbjahr 2000. Die Übersicht über die Kurse zu den Themen Medien, Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation kann bestellt werden beim FFFZ, Kaiserswerther Str. 450, Postfach 30 03 43, 40403 Düsseldorf, Telefon (02 11) 45 80-258.

#### Termine im Überblick:

##### Seminare und Kurse

24. - 25. März	Biografien. Menschenbilder in den Medien
27. - 31. März	Kommunikative Kompetenz
4. April	„Ich stelle mich“
6. Apr.	Virtuelle Mediotheken?
6. Mai	Erfolgreich diskutieren und argumentieren
13. Mai	Leiten ohne Leiden?
13. - 14. Mai	Digitales Video-ABC
16. Mai	Präsentation in der Öffentlichkeit
23. Mai	Internet für Kids
27. Mai	Jetzt spreche ich!
20. Juni	MedienMesse
20. Juni	Mordsgefühle. Gewalt in den Medien
22. - 28. Juni	news 4u
26. - 27. Juni	Veranstaltungsmoderation

<b>Termine auf Anfrage</b>	Pressemitteilung und -konferenz Digitales Video-ABC Internet für Einsteiger Moderation von Gruppen
----------------------------	---

#### Kurse „Curriculum Öffentlichkeitsarbeit“

7. - 8. April	Gemeindebrief von A-Z
20. Mai	Layout-Day
20. Mai	Schaukastengestaltung

#### FFFZ Akademie

31. 3. - 1. April	Die Kunst der Rede Vortrag und Rede 1. Teil
-------------------	--

1. April	Journalistisches Schreiben für das Internet
7. April	„2 1/2 Minuten“ Interviewtraining für Führungskräfte
4. - 6. Mai	Basiskurs Hörfunk
20. - 22. Juni	Moderation von Mitmach-Sendungen im Hörfunk
24. - 26. August	Drei Tage ohne Dax. Outdoor-Kommunikations- und Erlebnistraining
1. - 2. Sept.	„ich stelle mich...“ Medien-VIP-Training
8. - 9. Sept.	Sprechen vor dem Mikrofon
15. Sept.	Brillant präsentieren. Techniken erfolgreicher Information beim Präsentationsauftritt.
27. - 30. Sept.	Fernsehjournalismus: Der moderne TV-Bericht
6. - 7. Okt.	Alter Ego. Oder die Kunst über den Schatten zu springen
26. - 28. Okt.	Moderation für Hörfunk und Fernsehen
10. - 11. Nov.	Das Radio-Magazin: Produktionskurs
17. Nov.	„2 1/2 Minuten“. Das Interviewtraining für Führungskräfte
23. - 25. Nov.	Digitale Fernsehbearbeitung
1. - 2. Dez.	Die Kunst der freien Rede. Vortrag und Rede 2. Teil

### Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr.: 3180 Az.: V/11-5-5 Düsseldorf, 9. Februar 2000  
Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar

Kirchengemeinde: Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar

Kirchenkreis: An der Agger

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen, Niederseßmar



Das Landeskirchenamt



## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordinationen:

Pfarrer z. A. Thomas Bergfeld, am 30. Januar 2000 in der Kirchengemeinde Bornheim.

Pfarrer z. A. Johannes Berghaus am 16. Januar 2000 in der Kirchengemeinde Schafheim.

Pfarrer z. A. Dr. Martin Bock am 31. Januar 2000 in der Kirchengemeinde Nathanael-Kgm. Köln-Bilderstöckchen.

PfarrerIn z. A. Sigrid Ellis-Haarmann am 30. Januar 2000 in der Kirchengemeinde Ev.-Ref. Radevormwald.

Pfarrer z. A. Michael Haarmann am 30. Januar 2000 in der Kirchengemeinde Ev.-ref. Radevormwald.

Predigthelfer Michael Heck am 16. Januar 2000 in der Kirchengemeinde Kirn, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Predigthelfer Wolfgang Ingensbold am 23. Januar 2000 in der Kirchengemeinde Homberg, Kirchenkreis Moers.

Predigthelferin Antje Kennner am 12. Dezember 1999 Kirchengemeinde Rheinbach, Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel.

Predigthelferin Athina Lexutt am 16. Januar 2000 in der Kreuzkirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn.

Pfarrer z. A. Thorsten Minuth am 23. Januar 2000 in der Kirchengemeinde Kevelaer.

Predigthelferin Gabriele Ospelkaus-Mülheims am 30. Januar 2000, Kirchengemeinde Engelskirchen, Kirchenkreis An der Agger.

PfarrerIn z. A. Antje Saalman am 30. Januar 2000 in der Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade.

Predigthelfer Heinrich Scheffler am 23. Januar 2000, Kirchengemeinde Winnigen, Kirchenkreis Koblenz.

Pfarrer z. A. Martin Trautner am 31. Oktober 1999 in der Kirchengemeinde Baumholder.

### Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Doerthe Brandner in der Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Ulrike Graupner in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Almuth Koch-Torjuul in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Claudia Lecke in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastor im Sonderdienst Volker Niesel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Bettina Roth in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Sven-Gunnar Torjuul in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

### Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Eckhard Langner mit Wirkung vom 1. Februar 2000 in die landeskirchliche Pfarrstelle eines Dezernenten in Abteilung IV im Landeskirchenamt. Gemeindeverzeichnis S. 5 b.

PfarrerIn Claudia Lecke mit Wirkung vom 1. Februar 2000 die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Jülich, Gemeindeverzeichnis S. 307.

PfarrerIn Susanne Beuth mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Klettenberg, Gemeindeverzeichnis S. 346.

Pfarrer Volker Niesel mit Wirkung vom 1. April 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergheim-Zieverich-Elsdorf, Gemeindeverzeichnis S. 353.

PfarrerIn Ulrike Graupner mit Wirkung vom 21. Februar 2000 die 1. Pfarrstelle der Clarenbach-Kirchengemeinde Köln-Braunsfeld, Gemeindeverzeichnis S. 355.

PfarrerIn Almuth Koch-Torjuul mit Wirkung vom 1. Februar 2000 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Frechen, Gemeindeverzeichnis S. 376.

Pfarrer Sven-Gunnar Torjuul mit Wirkung vom 1. Februar 2000 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Frechen, Gemeindeverzeichnis S. 376.

PfarrerIn Doerthe Brandner mit Wirkung vom 1. Januar 2000 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Krefeld-Oppum, Gemeindeverzeichnis S. 392.

PfarrerIn Bettina Roth mit Wirkung vom 1. Februar 2000 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Holthausen, Gemeindeverzeichnis S. 461.

Pfarrer Peter Gottke mit Wirkung vom 1. März 2000 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lohmar, Gemeindeverzeichnis S. 512.

### Verlängerung:

Die Amtszeit des Landespfarrers für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung, Dieter Pohl, wird gemäß § 27 Abs. 2 Pfarrdienstgesetz für den Zeitraum vom 15. September 2000 bis zum 30. September 2004 verlängert.

### Freistellungen:

Pfarrer Wolfgang Appelt, Kirchengemeinde Gebhardshain, mit Wirkung vom 1. April 2000, Gemeindeverzeichnis S. 114.

PfarrerIn Annette Frickenschmidt, Vereinigt-Evangelische Kirchengemeinde Unterbarmen-Ost (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2000, Gemeindeverzeichnis S. 124.

Pfarrer Jan-Lüken Schmidt, Ev.-ref. Gemeinde Ronsdorf, mit Wirkung vom 1. Mai 2000, Gemeindeverzeichnis S. 236.

PfarrerIn Bärbel Bressler, Kirchengemeinde Waldniel (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Februar 2000, Gemeindeverzeichnis S. 292.

PfarrerIn Gabriele Spieker, Kirchengemeinde Köln-Deutz/Poll (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 4. Dezember 1999, Gemeindeverzeichnis S. 346.

PfarrerIn Lenore Smidderk, Kirchengemeinde Köln-Zollstock (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2000, Gemeindeverzeichnis S. 378.

### Abberufung:

Pfarrer Wilfried Regenstein, Kirchengemeinde Bad Münster am Stein, mit Wirkung vom 1. Februar 2000, Gemeindeverzeichnis S. 446.

### Ernennungen/Berufungen:

Kirchenverwaltungsoberratsrat Michael Angermund vom Gemeinsamen Gemeindeamt Niederwupper in Opladen zum Kirchenverwaltungsrat, Gemeindeverzeichnis S. 411.

Pastor Volker Bier in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Ottweiler eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2000.

Pastorin Gertrud Sofia C s ö f f in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Geldern eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2000.

Landeskirchen-Amtsrat Hans-Werner Dotzauer zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Stadtoberinspektorin Stefanie Erben in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin beim Verwaltungsrat des Kirchenkreises Jülich.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Jörg Eumann vom Gemeindeamt der sechs Gemeinden Alt-Duisburgs zum Kirchengemeinde-Amtmann.

Kirchengemeinde-Amtsinspektor Torsten Fichtner vom Gemeindeverband Ev. Kirchengemeinden Mönchengladbach zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Landeskirchen-Oberinspektor Heinz Gerd Füten zum Landeskirchen-Amtmann.

Studienrat im Kirchendienst Hubert Gans vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim zum Oberstudienrat im Kirchendienst.

Pastor Gebhard von Grumbkow in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Delling eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2000.

Landeskirchen-Verwaltungsrat Rainer Guddat zum Landeskirchen-Oberverwaltungsrat.

Pastor Jürgen Gundalin in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Bergische Diakonie Aprath eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2000.

Kirchengemeinde-Oberinspektor Jochen von der Heidt vom Gemeindeamt der sechs Gemeinden Alt-Duisburgs zum Kirchengemeinde-Amtmann.

Oberstudienrat Klaus-Peter Henn unter Ernennung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Dozenten beim Pädagogisch-Theologischen Institut, Fachbereich Schulischer Unterricht, in Bonn-Bad Godesberg, Gemeindeverzeichnis S. 42.

Landeskirchen-Oberinspektorin Martina Hoffmann zur Landeskirchen-Amtfrau.

Landeskirchen-Amtsrat Rolf Keuchel zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Pastorin Brigitte Keuer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Heiligenwald eingerichtete Sonderdienststelle zum 3. April 2000.

Landeskirchen-Oberamtsrat Manfred Konrad zum Landeskirchen-Verwaltungsrat.

Kirchengemeinde-Inspektor Hans Georg Kreuzeler vom Gemeindeverband Koblenz zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Landeskirchen-Oberinspektorin Ines von Krüchten zur Landeskirchen-Amtfrau.

Pastorin Heike Marzusch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Stadtkirchenverband Köln eingerichtete Sonderdienststelle zum 4. April 2000.

Kirchenverwaltungsinspektor Boy Meinköhn vom Kirchenkreis Gladbach-Neuss zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor, Gemeindeverzeichnis S. 227.

Landeskirchen-Amtsrat Ekkehard Meis zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Oberstudienrat i. K. Rainer Michel zum Studiendirektor i. K. Kirchenverwaltungs-Hauptsekretärin Anja Neuser vom Gemeindeverband Krefeld zur Kirchenverwaltungs-Inspektorin.

Landeskirchen-Inspektor Stephan Nöthlings zum Landeskirchen-Oberinspektor.

Kirchenverwaltungs-Amtsärztin Annette Pötz vom Gemeindeverband Mülheim an der Ruhr zur Kirchenverwaltungs-Oberamtsärztin.

Kirchenverwaltungsinspektor Alexander Prange in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Landeskirchen-Amtsrat Matthias Prengel zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretär Christian Preutenborbeck vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum Kirchenverwaltungs-Inspektor.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Martin Reiff vom Gemeindeverband Koblenz zum Kirchenverwaltungsrat, Gemeindeverzeichnis S. 328.

Landeskirchen-Amtsrat Günter Schramm zum Landeskirchen-Oberamtsrat.

Kirchengemeinde-Obersekretärin Christiane Schultze von der Kreuz-Kirchengemeinde Düsseldorf zur Kirchengemeinde-Hauptsekretärin.

Studienrätin z. A. im Angestelltenverhältnis Daniela Steege-Gast vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf unter Ausständigung eines Planstelleninhaberungsvertrages zur Studienrätin im Kirchenkreis auf Lebenszeit.

#### Entlassen:

Pastorin im Sonderdienst Almuth Koch-Torjuul mit Ablauf des 31. Januar 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin im Sonderdienst Claudia Lecke mit Ablauf des 31. Januar 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Reiner Margardt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Ralf Peter Reimann mit Ablauf des 31. Januar 2000.

Pastorin im Sonderdienst Bettina Roth mit Ablauf des 26. Februar 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pfarrerin Heike Schmidt, Ev.-ref. Gemeinde Rondsorf, mit Ablauf des 30. April 2000, Gemeindeverzeichnis S. 236.

Pastorin im Sonderdienst Annette Stolte mit Ablauf des 31. Januar 2000 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Sven-Gunnar Torjuul mit Ablauf des 31. Januar 2000 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Matthias Weber-Ritzkowsky mit Ablauf des 31. Dezember 1999 wegen Berufung zum Pfarrer.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Hans-Herrmann Danzeglocke, Kirchenkreis Jülich, 3. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. April 2000, Gemeindeverzeichnis S. 307.

Pfarrer Eckhard Höfelmayr, Kirchenkreis Jülich, 5. Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. April 2000, Gemeindeverzeichnis S. 307.

Landeskirchen-Oberamtsrat Egon Lausch vom Landeskirchenamt zum 1. April 2000.

Pfarrer Philipp Neßling, Stadtkirchenverband Essen, mit Wirkung vom 1. April 2000, Gemeindeverzeichnis S. 249.

Pfarrerin Annemarie Pfeiffer, Kirchengemeinde Idar, 2. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. April 2000, Gemeindeverzeichnis S. 136, 131, 132.

Pfarrer Peter Scheel, Kirchengemeinde Elversberg, 1. Pfarrstelle, mit Wirkung vom 1. April 2000, Gemeindeverzeichnis S. 473.

Gemeindemissionarin Pastorin Ilse Wuttke von der Kirchengemeinde Altenkirchen, Kirchenkreis Braunsfeld, zum 1. März 2000, Gemeindeverzeichnis S. 154.



*Jesus Christus spricht: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich.*

*Johannes 14,6.*

#### **Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i. R. Heinrich George am 27. Dezember 1999 in Detmold, zuletzt Pfarrer in Wuppertal-Barmen/Alt-Wupperfeld; geboren am 20. November 1913 in Belia/Deutsch-Neuguinea; ordiniert am 25. September 1948 in Wuppertal-Barmen.

Pfarrer Dr. Hartmut Hilgenfeld, am 14. Januar 2000, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Thalfang, geboren am 16. Mai 1941 in Waldenburg (Schlesien), ordiniert am 18. März 1970 in Idar.

Pfarrer i. R. Johannes Rosenkranz am 17. Januar 2000 in Gummersbach, zuletzt Pfarrer in Niederseßmar, geboren am 18. November 1930 in Duisburg; ordiniert am 5. September 1971 in Gebhardshain.

#### **Pfarrstellenerrichtungen:**

Beim Kirchenkreis An der Agger ist mit Wirkung vom 1. August 2000 eine 9. Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre am Berufskollegs im Kirchenkreis An der Agger errichtet worden.

Beim Kirchenkreis An der Ruhr ist mit Wirkung vom 1. April 2000 eine 8. Pfarrstelle Arbeit in Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Notfallseelsorge) errichtet worden.

#### **Pfarrstellenausschreibungen:**

Die neu errichtete 9. Pfarrstelle zur Erteilung evangelischer Religionslehre am Berufskollegs des Kirchenkreises An der Agger ist zum 1. August 2000 auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die Pfarrstelle in 57580 Gebhardshain/Kirchenkreis Altenkirchen ist ab 1. April 2000 vakant und durch das Presbyterium neu zu besetzen. In Gebrauch ist der Kleine Katechismus Martin Luthers. Die Diasporagemeinde hat rund 2000 Gemeindeglieder, die sich über 12 Dörfer in schöner Westwaldlandschaft verteilen. Die Kirche (Baujahr 1863) steht in Gebhardshain. In den Hauptorten Gebhardshain und Elkenroth ist jeweils ein Gemeindehaus, in Dickendorf ein Saal der Ev. Gesellschaft in Deutschland. Das schöne Pfarrhaus mit herrlichem Garten in Gebhardshain wurde 1975 neu erbaut. In drei Orten wird der Kindergottesdienst von ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern gehalten, dies gilt teilweise auch für die Gruppen und Kreise. Eine Pfarramtssekretärin ist in Teilzeit beschäftigt. Die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde sind gut. Wir suchen entweder einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar. Die volkscirchliche Lebenswirklichkeit unserer Gemeinde und die Ökumene vor Ort sollen gefördert werden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 114. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde Gebhardshain, über den Superintendenten des Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Der Kirchenkreisverband Düsseldorf sucht für das Evangelische Schullehreramt und die Evangelische Stadtakademie Düsseldorf zum 1. Dezember 2000 eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit geteiltem Dienstauftrag (je 50 %) bei voller Stelle (4. Verbands Pfarrstelle) in einem vielseitigen Arbeitsfeld, das persönliche Schwerpunktsetzungen erlaubt. Beide Einrichtungen stehen in Trägerschaft des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf. Erwartet werden allgemeine theologische und religionspädagogische Kompetenz, religionswissenschaftliche Kenntnisse und Erfahrung mit deren Vermittlung im interreligiösen Dialog, insbesondere in Bezug auf den Islam, Schulerfahrung (allgemeinbildende Schulen Sekundarstufe I/II), Interesse an sozialetischen Fragestellungen. Zu den Aufgaben der künftigen Kollegin/des Kollegen gehören: Planung, Organisation und Durchführung von Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen zu theologischen, religionswissenschaftlichen und religionspädagogischen Themen in vielfältigen Formen. Dabei wird sie/er die Veranstaltungen teilweise inhaltlich selbst gestalten oder mit Referentinnen/Referenten arbeiten. Kontakt und Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I und II, den örtlichen Schulträgern und den staatlichen Aufsichtsbehörden und die Beratung von Lehrkräften. Förderung schulbezogener Arbeit in Kirchengemeinden wie Schulgottesdienste usw. Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung zentral im Haus der Kirche sowie vor Ort in den Kirchengemeinden, insbesondere zu Themen der Religionswissenschaft, des christlich-islamischen Gesprächs, der Sinn- und Wertorientierung. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Bereitschaft und Freude an kollegialer Zusammenarbeit in den Teams beider Einrichtungen, mit anderen kirchlichen und staatlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Lehrerbildung und kirchlichen Dienststellen haben. Die Ausstattung des zentral gelegenen Hauses der Kirche bietet vielfältige Möglichkeiten für eine selbständige, kreative Arbeit. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 183. Auskunft erteilen Schullehreramt Winfried Walter, Telefon 02 11/ 89 85-251, bzw. der Leiter der Evangelischen Stadtakademie, Dr. Dieter Wohlenberg, Telefon 02 11/ 89 85-261. Bewerbungen erbitten wir bis vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Stadtsuperintendenten, Ernst-Jürgen Albrecht, Haus der Kirche, Postfach 2003 68, 40101 Düsseldorf.

In der der Kirchengemeinde Eschweiler, Kirchenkreis Jülich, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 2. Pfarrstelle auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Eschweiler liegt am Rande der Eifel und hat ca. 54.000 Einwohner, davon sind etwa 11 % evangelisch. In der Kirchengemeinde gibt es zwei Pfarrstellen und eine Sonderdienststelle Krankenhauseelsorge. Zum zweiten Pfarrbezirk gehören etwa 2.800 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde hat zwei Predigtstätten. Ein Pfarrhaus ist für jeden Bezirk vorhanden. Die Verwaltungsarbeit wird von dem Gemeindeamt wahrgenommen. Mit den römisch-katholischen Nachbargemeinden arbeitet die Kirchengemeinde in ökumenischer Verbundenheit zusammen. Die Kirchengemeinde Eschweiler ist eine Gemeinde mit verschiedenen Gruppen und Kreisen und unterschiedlichen Schwerpunkten (Kinder- und Jugendarbeit, Seniorenarbeit, Kirchenmusik). Gewünscht werden Bewerber mit einem Glauben und einer Persönlichkeit, die positiv in die Gemeinde ausstrahlen; mit Teamfähigkeit und der Bereitschaft, sich den Anforderungen der Gemeindeleitung zu stellen; mit der Fähigkeit zur seelsorgerlichen Begleitung in Glaubens- und Lebensfragen; mit Freude an der Gestaltung von Gottesdiensten in unterschiedlichen Formen und unter Beteiligung von Gemeindeguppen mit besonderem Engagement in der Jugend- und in der Öffentlichkeitsarbeit. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 309. Der Vorsitzende des Presbyteriums, Wilfried Pinhammer, Telefon 024 03/3 34 63, erteilt gerne weitere Auskünfte. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Cochem, Kirchenkreis Koblenz, Gemeindeverzeichnis S. 327, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der kleine Katechismus Martin Luthers in Gebrauch. Die Kirchengemeinde Cochem ist eine missionarisch-diakonische Landgemeinde in der Diaspora zwischen Koblenz und Trier. Wir bemühen uns, gabenorientiert und im Team zu arbeiten. Neben vielen Ehrenamtlichen arbeiten ein Pfarrer, eine Pfarrerin z. A., eine Pastorin i. S., ein Streetworker, eine Katechetin, eine Küsterin, ein Küster, vier Kirchenmusiker im Nebenamt und drei Verwaltungskräfte mit. Wenn Sie in ihrem theologischen Spektrum jeden der drei Glaubensartikel ernstnehmen; wenn Sie sich von Gott auf dem Weg zu einer lebendigen Gemeinde einsetzen lassen möchten; wenn Sie sich für „Lobpreis“ und „Streetwork“ und „Willow Creek“ begeistern lassen, dann richten Sie doch bitte ihre schriftliche Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Cochem. Für weitere Informationen steht Ihnen Pfarrer Guido Kohlenberg, Telefon 026 71/91 56 11, Telefax 026 71/91 56 12, gerne zur Verfügung.

Der Kirchenkreis Leverkusen sucht zum 1. August 2000 zur Wiederbesetzung der 4. kreiskirchlichen Pfarrstelle – Erteilung von Religionsunterricht am Berufskolleg Opladen, in Leverkusen, gewerblich-technische Abteilung – eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit pädagogischen Fähigkeiten und mit Interesse an wirtschaftlich-industriellen Ausbildungszusammenhängen. Sie/Er soll im Religionsunterricht – im eingeschränkten (50 %) Dienstverhältnis – die Inhalte christlichen Glaubens im Lebens- und Erfahrungshorizont der Schülerinnen und Schüler vermitteln und ihnen in begleitender und nachgehender Seelsorge zur Verfügung stehen. Weitere

Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 412. Das Vorschlagsrecht für die Wiederbesetzung der Stelle liegt bei der Kirchenleitung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt Düsseldorf, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Wagner, Telefon 02 14/4 35 55.

Die Pfarrstelle der seit dem 1. Juli 1999 pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Horn-Laubach-Bubach und Riegenroth ist zum 1. Mai 2000 durch Pensionierung des Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Gemeinden sind ländlich strukturiert und umfassen 9 Dörfer mit 1380 Gemeindegliedern und 4 Kirchen. In den Gemeinden ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Die Presbyterien halten Frage 1 des Heidelberger Katechismus für ein wichtiges Zeugnis evangelischen Glaubens, an dem der Pfarrstelleninhaber seinen Dienst ausrichtet. Wir wünschen uns einen engagierten, aufgeschlossenen und kontaktfreudigen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar im geteilten Dienst. Folgende Arbeitsschwerpunkte erwarten wir von den Bewerbern: Einen intensiven Besuchsdienst in der Gemeinde und in den Krankenhäusern, wobei insbesondere auch den gemeindefernen Gemeindegliedern nachgegangen werden soll. Eine kompetente persönliche Seelsorge, die sich mit den Glaubens- und Lebensfragen der Menschen auseinandersetzt. Freude am Gottesdienst, Liebe und Kreativität bei der Gestaltung von Gottesdiensten, auch von Gottesdiensten in neuer Gestalt (Familien-, Jugend-, Konfirmandengottesdienste). Eine biblisch begründete, zeitgemäße, lebensnahe und missionarisch ausgerichtete Verkündigung und Gemeindeaufbau. Begleitung der Kindergottesdienste zusammen mit einem Helferkreis. Jugend- und Kinderarbeit, teilweise zusammen mit einer für die Region zuständigen hauptamtlichen Jugendreferentin. Bereitschaft zur ökumenischen Zusammenarbeit mit der kath. Kirche und der Freien Evang. Gemeinde vor Ort. Offenheit im Blick auf die Anregungen aus der weltweiten Christenheit. Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Presbyterien und den neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Leitungskompetenz und Organisationsfähigkeit. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 525. Weitere Auskünfte erteilt der derzeitige Pfarrstelleninhaber Pfarrer Peter Völzing, Hauptstraße 1, 55469 Horn, Telefon 067 66/2 59. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg, an die Presbyterien Horn-Laubach-Bubach/Riegenroth zu richten.

Auf Grund der Pensionierung des langjährigen Stelleninhabers zum 1. Mai 2000 ist die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ohligs, Kirchenkreis Solingen, wiederzubesetzen. Für die Stelle im 3. Bezirk suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der aus Freude am Evangelium Menschen aller Altersgruppen die Botschaft von Jesus Christus zeitgemäß und engagiert nahebringt und auch in schwierigen Zeiten an der Gemeinde mitbaut. Zusammen sind wir unterwegs, um mit unserer großen Gemeinde hoffnungsvoll ins neue Jahrtausend zu gehen. Bewährtes wie die Arbeit mit Behinderten, Erwachsenenbildung und die Begleitung der Kindertagesstätte im Bezirk sowie bestehender Gruppen sollte weitergeführt, und auch neue Möglichkeiten der Gemeindegemeinschaft entwickelt werden. Dabei denken wir besonders an vielfältige neue Aktivitäten im großen Gemeindegemeinschaftssaal. Aufgeschlossene Zusammenarbeit mit dem Pfarrkreis (zwei Pfarrerehepaare, ein Pfarrer, ein Krankenhauseelsorger), dem Presbyterium sowie den

haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird geboten. Im Bezirk arbeiten eine Hausmeisterin und gesamtgemeindlich die Gemeindegewerkschaft und die Kantordin. Ökumenische Beziehungen sind lebendig. Stützpunkte der Arbeit sind das Gemeindehaus Mankhauser Straße (mit mehreren Gemeinderäumen und einem großen Saal für bezirkliche und gesamtgemeindliche Veranstaltungen) und die Kindertagesstätte. Das Gemeindeamt befindet sich im Gemeindehaus. Das Pfarrhaus liegt in unmittelbarer Nähe des Gemeindehauses Mankhauser Straße. Die Stadtkirche (im 2. Pfarrbezirk gelegen) ist die gemeinsame Predigtstätte des 1.-3. Pfarrbezirks. Die Predigtdienste erfolgen im Wechsel mit dem Pfarrkreis in dieser und den zwei weiteren Predigtstätten (Friedenskirche, St. Lukas Klinik). Der Stadtteil Solingen-Ohligs bietet alle Schularten, Einkaufsmöglichkeiten und gute Verkehrsanbindungen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 539. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Kasernenstraße 21-23, 42651 Solingen, zu richten. Zu Auskünften stehen zur Verfügung: der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Joachim Büsow, Erlenstraße 22, 42697 Solingen, Telefon 02 12/7 22 15 und der Vorsitzende des Findungsausschusses Pfarrer Klaus Hammes, Wittenbergstraße 4, 42697 Solingen, Telefon 02 12/ 7 95 27.

Die 4. Pfarrstelle der Stadtkirchengemeinde Solingen (Kirchenkreis Solingen) ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen, da der langjährige Amtsinhaber in den Ruhestand getreten ist. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Das Presbyterium wünscht sich eine(n) PfarrerIn, die/der sich mit Kreativität und Menschlichkeit in Wortverkündigung und Gemeindearbeit einbringt und sich schwerpunktmäßig in der Öffentlichkeitsarbeit engagiert. Die Gemeinde befindet sich derzeit in einem Umstrukturierungsprozess. Damit ist die Erwartung einer intensiven Mitwirkung an der Erarbeitung von Konzeption zukünftiger Gemeindearbeit verbunden. Teamfähigkeit mit der Kollegin und dem Kollegen sowie die Bereitschaft zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit haupt-, neben-, und ehrenamtlichen Mitarbeitern liegen der Gemeinde dabei besonders am Herzen. Die Stadtkirchengemeinde ist eine Innenstadtgemeinde (3 Pfarrbezirke), mit der Stadtkirche als Hauptpredigtstätte sowie drei Gemeindezentren und vier Kindertagesstätten. Weitere Angaben im Gemeindeverzeichnis S. 540. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Daun, Kirchenkreis Trier, ist zum 1. September 2000 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Wir gehören zu den extremen Diasporagemeinden unserer Landeskirche mit knapp 10 % Bevölkerungsanteil. Wir wünschen uns einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die einen Schwerpunkt in Verkündigung und Seelsorge sieht; ein besonderes Interesse sowohl an der Arbeit mit Senioren, als auch mit Kindern und Jugendlichen hat; die Gemeinde nach außen gut repräsentieren kann; einen guten Kontakt in der Kooperation mit den Kollegen und dem ehrenamtlichen Mitarbeiterkreis pflegt; für eine ökumenische Zusammenarbeit offen ist. Daun liegt im Herzen der schönen Vulkaneifel und bietet als Kreisstadt eine gut überschaubare und vollständige Infrastruktur. Die Gemeinde besitzt eine Kirche mit ca. 200 Sitzplätzen sowie ein schönes

geräumiges Gemeindehaus und ein Pfarrhaus (Baujahr 1967). Weitere Angaben siehe im Gemeindeverzeichnis S. 546. Auskünfte erteilt gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Hans-Jürgen Schank, Berliner Straße 5, 54550 Daun, Telefon 0 65 92/98 51 43, Telefax 0 65 92/98 51 44. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Daun über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier, zu richten.

In der Kirchengemeinde Wadern-Losheim im nördlichen Saarland ist nach Pensionierung des Stelleninhabers zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle des 1. Bezirks auf Vorschlag der Kirchenleitung mit vermindertem Dienstumfang (50 %) wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Die Aufgaben sollen über die Bezirksgrenzen hinaus auf zwei Pfarrbezirke funktional aufgeteilt werden. Das Presbyterium will für die Gemeinde gemeinsam mit dem Bewerber/der Bewerberin und dem Pfarrer des 2. Bezirks einen Dienstplan aufstellen, der den Gegebenheiten des eingeschränkten Dienstes Rechnung trägt. Wir suchen deshalb eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der ein hohes Maß an Flexibilität mitbringt und bereit ist, bei der Entwicklung einer Gemeindekonzeption engagiert mitzuarbeiten. Die evangelische Kirchengemeinde umfasst die politischen Gemeinden Wadern, Losheim am See und Weiskirchen, hat ca. 2300 Gemeindeglieder und liegt in einer landschaftlich reizvollen, ländlichen Umgebung mit einigen touristischen Attraktionen. Die Infrastruktur ist gut, alle Schulformen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, das Gymnasium von Wadern aus sogar zu Fuß. In Wadern steht ein geräumiges Pfarrhaus in schöner und ruhiger Lage zur Verfügung. Das Presbyterium ist darum bemüht, eine Nebenbeschäftigung zu finden, die mit dem Dienst in der Gemeinde vereinbar ist. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 562. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf zu richten. Für Nachfragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Rüdiger Schulze, Telefon 0 68 72/16 00 zur Verfügung.

Die Regionalpfarrstelle im Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ) der Region Mittelrhein-Lahn ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder zu besetzen. Die Region umfasst die Kirchenkreise Altenkirchen, Braunsfels, Koblenz, Simmern-Trarbach, Wetzlar und Wied. Der Dienstsitz ist Neuwied. Gesucht wird ein Pfarrer oder eine Pfarrerin. Die Berufung erfolgt für einen Zeitraum von acht Jahren. Die Arbeit in der Regionalpfarrstelle wird von einem Kuratorium begleitet. Ein Sekretariat mit einem Stundenumfang von zehn Wochenstunden steht zur Verfügung. Der GMÖ soll durch Mitarbeit in Gemeinde, Kirchenkreisen, Ausschüssen und ökumenischen Gruppen daran mitwirken, dass alle Ebenen unserer Kirche einbezogen werden in den Prozess der Erneuerung zu einer missionarischen Kirche in ökumenischer Weite; helfen, dass die missionarischen Herausforderungen für die Kirche sowohl am Ort als auch in globaler Weite wahrgenommen werden; ökumenisch-missionarisches Bewusstsein und Handeln in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen aufnehmen und anregen sowie Bestehendes, insbesondere Partnerschaften, kritisch begleiten und fördern; die Grundidee sowie die Arbeit der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) in die Gemeinden und Kirchenkreise hinein vermitteln; mitarbeiten bei der Umsetzung der Empfehlungen und Beschlüsse der Organe der VEM; den Zusammenhang von „Weltmission“ und „Volksmission“ wahrnehmen und für eine

enge Zusammenarbeit sorgen; Ziele, Programme und Verlautbarungen des Ökumenischen Rates der Kirchen bekanntmachen und deren Umsetzung anregen und begleiten. Der Stelleninhaber/die Stelleninhaberin sollte Erfahrungen in praktischer Gemeinde- und Ökumenearbeit mitbringen; ökumenische Erfahrungen im Ausland gemacht haben; die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Gemeindegroßen und Initiativen des Konziliaren Prozesses haben; Kontaktfähigkeit und Organisationsgabe besitzen; Englisch und nach Möglichkeit eine zweite Fremdsprache beherrschen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 583. Anfragen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Kuratoriums, Pfarrer Horst Kanne mann, Telefon 064 03/23 94 oder an Pfarrerin Marion Obitz, Telefon 026 31/53 29 6 bzw. 026 31/98 70 50. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 17. April 2000 an die Superintendentin des Kirchenkreises Wied, Pfarrerin Marion Obitz, Hermannstraße 30, 56564 Neuwied.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Puderbach, Kirchenkreis Wied, ist mit einem Dienstumfang von 50 % durch das Leitungsorgan zum 1. April 2000 wieder zu besetzen. Der Gemeindebezirk Niederwambach umfasst ca. 1000 Gemeindeglieder in 12 Dörfern. Alle Schularten gibt es in Altenkirchen und Dierdorf sowie in Puderbach eine Grund- und Regionalschule. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Befähigung und Bereitschaft zur Kooperation mit den beiden anderen Bezirken, Pfarrstelleninhabern und Mitarbeitenden sind erforderlich. Nähere Auskünfte erhalten Sie durch das Gemeindeverzeichnis S. 587 und durch Pfarrer Ulrich Bäck, Telefon 026 84/ 34 06. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Ausstellungskörperschaft über die Superintendentin des Kirchenkreises Wied, Hermannstraße 30, 56564 Neuwied, zu richten.

#### Stellenausschreibungen:

Die A-Kirchenmusikerstelle an der Friedenskirche Düsseldorf ist zum 1. November 2000 durch Eintritt in den Ruhestand von KMD Volker Ebers wieder zu besetzen. Die Friedens-Kirchengemeinde ist eine Innenstadtgemeinde im südlichen City-Bereich mit ca. 9000 Gemeindegliedern und vier Pfarrstellen. Sie hat drei Gemeindezentren, an denen auch ein B-Kirchenmusiker und eine C-Kirchenmusikerin tätig sind. Wir suchen eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker, die/der bereit ist, die kirchenmusikalische Arbeit an der Friedenskirche (Vielfältige Gottesdienstmitgestaltung, Kantoreiarbeit in Gottesdiensten und Konzerten, Orgelmusiken) fortzusetzen und weiter zu entwickeln. Als neues Arbeitsfeld wünschen wir uns kirchenmusikalische Arbeit mit jungen Menschen (Gospelchor, Band). Die Abstimmung mit der Kollegin und dem Kollegen und eine gute Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitenden ist uns ein Anliegen. Die Friedenskirche verfügt über 1100 Plätze. Bei uns sind vorhanden: dreimanualige von Beckerath-Orgel (1954) mit 34 Registern, Orgelpositiv mit fünf Registern (von Beckerath), Cembalo, Flügel und mehrere Klaviere. Die A-Stelle soll z.Zt. mit nur 80% besetzt werden. Die Vergütung erfolgt nach BAT / KF. Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich. Wir erbitten Ihre Bewerbung bis zum 1. Mai 2000 an das Presbyterium der Ev. Friedens-Kirchengemeinde, Florastraße 55b, 40217 Düsseldorf. Ihr Ansprechpartner ist Pfarrer Martin Kammer, Telefon 02 11/31 21 15.

#### Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Frauenhilfe im Rheinland e.V. sucht zum 1. Oktober 2000 eine Leitende Pfarrerin. Wir sind ein Verband mit ca. 60.000 Mitgliedern, der in 1400 Gemeindegroßen und 42 Kreisverbänden organisiert ist. Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt zum einen in der Förderung der Frauenhilfearbeit auf Gemeinde- und Kreisverbandsebene und zum anderen in der Durchführung von Bildungsangeboten in unserer Tagungsstätte „Haus der Frauenhilfe“. In unserer Trägerschaft befinden sich eine Weiterbildungseinrichtung, das Diakonische Jahr der Evangelischen Kirche im Rheinland und folgende diakonische Einrichtungen, 1 Altenheim, 1 Fachseminar für Altenpflege, 1 Krankenhaus, 2 Müttergenesungsheime. Wir suchen eine erfahrene und engagierte Pfarrerin der Evangelischen Kirche im Rheinland, die Freude hat an der Arbeit mit Frauen aller Altersgruppen und die in der Lage ist, unterschiedlichen Frömmigkeitsprägungen offen zu begegnen und die hohe Kompetenz ehrenamtlich tätiger Frauen zu fördern. Wir wünschen uns eine Frau mit Ideen zur Konzeption der evangelischen Frauenhilfearbeit in einem sich wandelnden Gemeindeaufbau unserer Volkskirche, die den Verband in kirchlicher und gesellschaftlicher Öffentlichkeit repräsentiert. Zu ihren Aufgaben gehört die Geschäftsführung des Vereins. Wir erwarten die Bereitschaft, gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen des Landesverbandes an theologischen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen zu arbeiten und ökumenische Kontakte zu fördern. Wir bieten Dienstbezüge nach den Regeln der Pfarrbesoldung (einschließlich Anschluss an die gemeinsame Versorgungskasse für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, Dortmund), Dienstwohnungsverpflichtung besteht nicht. Die Berufung ist zunächst befristet auf acht Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Hierfür ist die Freistellung gemäß § 77 PfdG durch das Landeskirchenamt erforderlich. Sind Sie interessiert? Dann senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 31. März 2000 an die Vorsitzende der Ev. Frauenhilfe im Rheinland e.V., Frau Ingeborg Bauch, Ellesdorfer Straße 52, 53179 Bonn. Sollten Sie Fragen haben, gibt Ihnen der Geschäftsführende Pfarrer der Ev. Frauenhilfe im Rheinland, Herr R. Münden, Telefon 02 28/95 41-111, gerne Auskunft.

Die Kirchengemeinde Goch sucht zum 1. August 2000 für ihre Kinder- und Jugendarbeit eine Jugendleiterin/ einen Jugendleiter in Vollzeitbeschäftigung. Aufgabengebiete; Intensivierung der am Gemeindeaufbau orientierten Kinder- und Jugendarbeit; Fortsetzung der offenen Jugendarbeit (ToT); Vernetzung der Kinder- und Jugendarbeit mit den anderen Angeboten für Kinder und Jugendliche; Mitarbeit bei der Entwicklung einer Gemeindekonzeption; Mitarbeit bei Projekten, Gottesdiensten, Freizeiten, Gemeindeveranstaltungen; Gewinnung, Begleitung und Fortbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden. Wir erwarten eine abgeschlossene Ausbildung als Diakonin/Diakon, Gemeindepädagogin/-pädagoge, Sozialpädagogin/-pädagoge, bzw. Sozialarbeiterin/-arbeiter. Eigeninitiative, Kontakt- und Kooperationsfähigkeit, Organisationstalent, Kreativität setzen wir voraus. Für die ToT wird außerdem die Bereitschaft zur Abend- und Wochenendarbeit erwartet. Wir bieten selbständige Arbeit mit großem Gestaltungsspielraum; ansprechende Räumlichkeiten; Vergütung nach BAT/KF. Bewerbungen sind zu richten bis zum 30. April 2000 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Goch, Markt 8, 47574 Goch. Auskunft erteilen Pfarrer W. Somplatzki, Telefon 028 23/69 88 oder der Vorsitzende des Jugendausschusses, Ulrich Manz, Telefon 028 23/84 55 ab 18.00 Uhr.

Im Gemeindeamt Solingen-Altstadt ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/r Gemeindeglieders/in zu besetzen, Das Aufgabengebiet umfasst die selbständige Verwaltung für zwei Kirchengemeinden mit einer bzw. drei Pfarrstellen und insgesamt ca. 9000 Gemeindegliedern. Wir suchen für unsere zukunftsorientierte kirchliche Verwaltung eine/n engagierte/n und kooperative/n Mitarbeiter/in mit Zweiter, jedoch mindestens Erster Kirchlicher Verwaltungsprüfung. Fundierte Kenntnisse im Kirchlichen Verfassungsrecht, der Vermögensverwaltung sowie im EDV-Bereich sind erforderlich. Die Position ist nach A 11 BbesG/IV a BAT-KF bewertet. Schriftliche Bewerbungen werden an die Vertreterversammlung der drei Alt-Solinger Kirchengemeinden, Kölner Straße 17, 42651 Solingen erbeten. Auskünfte erteilt Herr Winglewski, Telefon 02 12/2 22 06 35.

Der Kirchenkreis Trier sucht zum baldmöglichsten Termin einen kreiskirchlichen Jugendreferenten/eine kreiskirchliche Jugendreferentin für die Kinder- und Jugendarbeit im flächenmäßig größten Kirchenkreis der rheinischen Landeskirche (voraussichtlich mit Sitz im Raum Bernkastel-Kues/Wittlich/Schweich). Der Kirchenkreis ist geprägt durch die Diaspora-Situation (Eifel/Mosel) einerseits und einige überwiegend evangelische Gemeinden (Hunsrück) andererseits. Da es bisher kein kreiskirchliches Jugendreferat gab, wünschen wir uns

einen evangelischen Mitarbeiter/eine evangelische Mitarbeiterin mit fachlicher Qualifikation (Fachhochschulabschluss, Berufserfahrung); Fähigkeit zum Aufbau neuer Strukturen; Bereitschaft zur Teamarbeit, persönliches Engagement, Fantasie und Kreativität; Mobilität (im flächenmäßig großen Arbeitsgebiet), Führerschein. Wir erwarten von Ihnen vor allem Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden; Schulung und Förderung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter(innen) in den Gemeinden; Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen auf Kirchenkreisebene; Mitarbeit an der Entwicklung des evangelischen Profils der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis. Wir bieten die Herausforderung eines vielfältigen, offenen Betätigungsfeldes; eigene kreative Arbeitsmöglichkeiten; eine erarbeitete Konzeption für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis; kooperative Begleitung durch den Fachausschuss für Kinder- und Jugendarbeit; eine unbefristete volle Stelle – Vergütung nach BAT-KF; Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung. Bei Rückfragen rufen Sie an oder schreiben Sie an den Vorsitzenden des Fachausschusses, Pfarrer G. Singer, Bergstraße 1, 54471 Veldenz, Telefon 065 34/530. Bewerbungen mit pfarramtlichem Zeugnis und Referenzen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den Evangelischen Kirchenkreis Trier, Engelstraße 12, 54292 Trier.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzelexemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**